



Aktuell mit HOAI, VOF  
und GWB aus 2009

## Leitfaden für die Vergabe freiberuflicher Ingenieur- und Architektenleistungen

- Rechtssicherheit bei freihändig direkter Vergabe
- Einfache und transparente VOF-Verfahren



§ 1 Anstelle eines Vorwortes – Die Grundsätze.....	3
I. Die beste Leistung zählt! .....	3
II. Freihändige Vergabe unterhalb des Schwellenwertes.....	3
III. VOF – Die Angemessenheit des Aufwandes!.....	4
§ 2 Das richtige Vergabeverfahren.....	5
I. Zwei Fragen – Die Entscheidungsmatrix .....	5
II. Was soll vergeben werden? – Der Leistungsinhalt .....	5
III. Was darf das kosten? – Der Schwellenwert .....	6
IV. Was soll das kosten? – Der Auftragswert.....	6
§ 3 Die Freihändige Vergabe – eine rechtssichere Vergabe! .....	14
I. Der Gesetzgeber hat das Wort – Rechtliche Grundlagen.....	14
II. Der Auftraggeber hat das Wort – Honorar nach HOAI .....	15
III. Vielleicht doch 3 Angebote? – NEIN! .....	15
§ 4 Die VOF – Vergabe ohne Fallstricke?.....	16
I. Grundsätzliches oder „Vertrauen im Verfahren“ .....	16
II. Das kann dauern – ein zeitlicher Überblick .....	17
§ 5 Das VOF Verfahren – Schritt für Schritt .....	18
I. Die Vorbereitung des VOF Verfahrens.....	18
II. Das Auswahlverfahren .....	22
III. Das Verhandlungsverfahren .....	30
IV. Die Auftragserteilung.....	33
Anlagenverzeichnis:	
Anlage 1: Beispiel einer Vergabebekanntmachung .....	A1
Anlage 2: Bewerbungsbogen VOF.....	A9
Anlage 3: Ausschlussgründe .....	A14
Anlage 4: Ranking Auswahlphase .....	A15
Anlage 5: Informationsschreiben wegen nicht berücksichtigter Bewerbung.....	A17
Anlage 6: Ranking Verhandlungsphase.....	A18
Anlage 7: Bewerbungsmatrix.....	A20
Anlage 8: Informationsschreiben gem. § 101a GWB 2009 .....	A21
Anlage 9: Informationsschreiben gem. § 14 Abs. 5 VOF 2009 .....	A22
Anlage 10: Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe .....	A23

## § 1 Anstelle eines Vorwortes – Die Grundsätze

*Keine Angst vor Vergabe!*

Die Vergabe freiberuflicher Ingenieur- und Architektenleistungen bereitet denen, die sich damit beschäftigen müssen – egal ob Auftraggebern oder den sich um solche Aufträge bewerbenden Ingenieuren - immer wieder schlaflose Nächte.

Dies muss aber nicht sein – wenn sich alle Verfahrensbeteiligten das eigentliche Ziel des Verfahrens – egal ob oberhalb oder unterhalb des Schwellenwertes – vor Augen führen.

**ingks – Methode:** Ziel ist,  
 1. mit **vertretbarem Aufwand** im Vergabeverfahren,  
 2. demjenigen den Auftrag zu erteilen, der **die bestmögliche Leistung** erwarten lässt.

1

Dieser einfachen Zielvorgabe folgend, ergeben sich für die einzelnen Verfahrensschritte Grundsätze, deren Befolgung für die Erreichung des Zieles unbedingt empfohlen wird.

### I. Die beste Leistung zählt!

*Vergabe im Leistungswettbewerb*

**ingks – Methode:** Die Ingenieurleistung ist **im Leistungswettbewerb** unter fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern zu **vergeben** - wobei der Preis eine untergeordnete Bedeutung haben muss.

2

Bei Leistungen, deren Vergütungen in der **HOAI** verordnet sind, ist der **Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen**.

### II. Freihändige Vergabe unterhalb des Schwellenwertes

*keine VOF unterhalb des Schwellenwertes*

Im Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes, d. h. unter einem Auftragswert von derzeit 200.000 EUR netto, findet die VOF keine Anwendung. Damit sind auch keine umfangreichen, formellen VOF Vergabeverfahren durchzuführen.

3

Entsprechende Aufträge sind vielmehr freihändig nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben. Das Honorar ist im Regelfall ohnehin durch die HOAI festgeschrieben.

*Bestätigung durch Landesrechnungshof*

Der Sächsische Landesrechnungshof hat dies ausdrücklich bestätigt. Überzogene Formalien sind keine Gewähr für Vergabetransparenz, sondern volkswirtschaftlich schädlich!

*HVA F-StB*

Auch für den Straßen- und Brückenbau ist dies z. B. im HVA F-StB ausdrücklich vorgesehen.

Vielfach werden jedoch auch unterhalb des Schwellenwertes Vergabeverfahren in Anlehnung an die VOF durchgeführt, d. h. mehrere Angebote eingeholt bzw. sogar öffentlich ausgeschrieben. Mittlerweile ist der Vergabeaufwand oft gleich oder sogar höher als das zu vergebende Honorar. Das hat mit einer wirtschaftlichen Verwendung von Steuermitteln nichts mehr zu tun und bedeutet einen Verstoß gegen geltendes Haushaltsrecht.

**ingks – Methode:** Aufträge für Ingenieurleistungen unterhalb der Schwellenwerte sind grundsätzlich freihändig zu vergeben. Dem Erfordernis der transparenten Vergabe kann z. B. durch eine Veröffentlichung der Vergabeergebnisse und einer Streuung der Aufträge Rechnung getragen werden.

### III. VOF – Die Angemessenheit des Aufwandes!

4

*Übertriebene Nachweise  
verstoßen gegen VOF!*

In der Praxis führen Unsicherheiten über den Ablauf und die Inhalte von Vergabeverfahren dazu, dass VOF-Verfahren unnötig kompliziert ausgestaltet werden und sich der Vergabeaufwand (Kosten der Bewerbung sowie der Auswertung) für beide Seiten beständig erhöht.

Ohne Not werden völlig überflüssige, inhaltliche und formale Anforderungen formuliert, die zahllosen – durchaus für die Aufgabe qualifizierten! – Ingenieuren unglaublichen Aufwand bei der Bewerbung abverlangen, ohne dass deswegen eine Chance auf Erfolg gegeben wäre.

*VOF Anforderungen sind oft  
Beispiele*

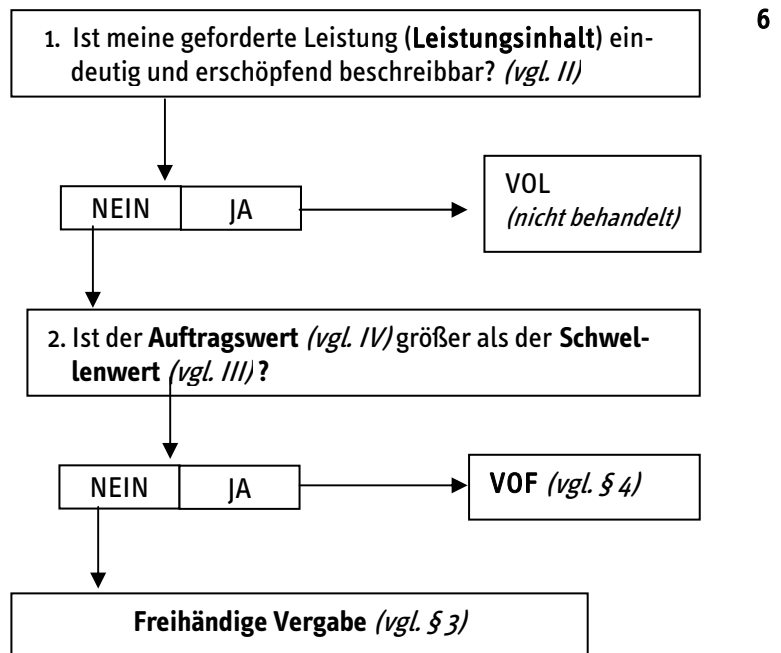
Nur allzu gern wird der Katalog der Anforderungen kritiklos aus der VOF übernommen, die gleichwohl nur beispielhaft aufzählt, was möglich – deswegen aber nicht unbedingt sinnvoll – ist.

**ingks – Methode:** Die Anforderungen der VOF sind sinnvoll – und damit auf den Einzelfall angepasst – anzuwenden. Dabei sind die Kataloge der Anforderungen nur Beispiele und keine Verpflichtung!

## § 2 Das richtige Vergabeverfahren

### I. Zwei Fragen – Die Entscheidungsmatrix

Um das - zur Vergabe Ihrer Leistung – richtige (d.h. rechtssichere) Vergabeverfahren starten zu können bedarf es der Beantwortung von nicht mehr als 2 (tatsächlich zwei!) Fragen, welche in folgender Entscheidungsmatrix dargestellt sind. 5



### II. Was soll vergeben werden? – Der Leistungsinhalt

7

*Freiberufliche Leistungen  
(§ 18 EStG)*

Ingenieur- und Architektenleistungen sind stets **freiberufliche Leistungen**. Es ist insoweit unerheblich, in welcher Rechtsform Ingenieure oder Architekten auftreten.

*nicht eindeutig und  
erschöpfend beschreibbar*

Freiberufliche Ingenieurleistungen sind in ihrer Gesamtheit über die Leistungsphasen **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar**, weil dem Auftragnehmer bei der Erfüllung der Zielvorgaben des Auftraggebers Gestaltungsfreiheit eröffnet wird.

Auch die Leistungsbilder der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind allein nicht geeignet, die zu vergebenden Planungsleistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.

*Beispiele*

Planungsleistungen, Bauüberwachung, Projektsteuerung, Beratungsleistungen im Rahmen von ÖPP

**III. Was darf das kosten? – Der Schwellenwert****8***200.000 Euro*

Der derzeitige VOF Schwellenwert beträgt **netto 200.000 EUR** (Stand 2012/2013).

*Hinweis*

Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst und im Amtsblatt der EU bekannt gemacht. Sie gelten aufgrund einer EU-Verordnung, sind also in den Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anzuwenden.

**ingks-Methode:** Immer den aktuellen Schwellenwert! Rufen Sie uns an unter 0351 – 438 33 60.

**IV. Was soll das kosten? – Der Auftragswert****A. Allgemeines zum Auftragswert****9***Definition Auftragswert*

Der Auftragswert ist die Gesamtvergütung, die für die vorgesehenen Leistungen voraussichtlich zu entrichten ist (§ 3 Abs. 1 VgV).

*Freihändige Vergabe <-> VOF*

Dieser Auftragswert ist dem Schwellenwert (200.000 Euro netto) zur Entscheidung über das Vergabeverfahren gegenüber zu stellen. **Im Bereich unterhalb des EU-Schwellenwerts findet die VOF keine Anwendung.** Entsprechende Aufträge sind freihändig nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

**ingks-Methode:** Die korrekte Ermittlung des Auftragswerts ist wesentliche Voraussetzung, um rechtssicher auf ein formelles und aufwendiges (zeit- und kostenintensives) VOF- Verfahren verzichten zu können.

**B. Die Ermittlung des Auftragswertes****1. Wann wird der Auftragswert ermittelt?****10***Tag der Bekanntmachung*

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens, § 3 Abs. 10 VgV.

**ingks-Methode:** Auch wenn sich erst im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass der Kostenüberschlag, der im Ergebnis zu einem Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes führte, keinen Bestand mehr hat, sondern vielmehr eine neue Schätzung einen Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte ergibt, führt dies nicht zur nachträglich eintretenden Verpflichtung, den Auftrag nun doch nach VOF zu vergeben.

Dies gilt natürlich nur dann, wenn die zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens vorgenommene Schätzung nicht fehlerhaft und/oder unvollständig war.

Umgekehrt stellt eine Korrektur des Kostenüberschlages nach unten auch keine Rechtfertigung für eine Aufhebung eines VOF Verfahrens und für eine anschließende freihändige Vergabe dar.

## 2. Wie ermittelt man den Auftragswert?

11

### *Kostenannahme*

Da das Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Vergabe der freiberuflichen Leistungen noch ganz am Anfang steht, steht noch keine Kostenschätzung zur Verfügung. Es ist daher nur eine erste Kostenannahme möglich.

### *HOAI*

Architekten- und Ingenieurleistungen sind nach der HOAI zu vergüten. Im Geltungsbereich der Honorartabellen der HOAI kommt es dabei auf möglichst zutreffende Annahmen für die Tafeleingangswerte (anrechenbare Kosten, Leistungsanteile v.H., Honorarzone) an.

### *Grundlagen des Honorars nach HOAI 2009*

Die Honorare der Leistungsphasen richten sich gem. § 6 Abs. 1 HOAI 2009: 12

1. nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der **Kostenberechnung - NEU HOAI 2009!** (solange diese – z.B. bei Abschlagszahlungen der Leistungsphasen 1 - 3 – noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung),
2. nach dem Leistungsbild,
3. nach der Honorarzone,
4. nach der dazugehörigen Honorartafel,
5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36 HOAI 2009.

**ingks-Methode:** Die Grundlagen des Honorars sind durch den Auftraggeber vorzugeben und nicht verhandelbar. Vorzugeben sind u. a.:

1. HOAI - Leistungsbilder
2. Anrechenbare Kosten (getrennt nach HOAI - Leistungsbildern)
3. Honorarzone (getrennt nach HOAI - Leistungsbildern)
4. Leistungsphasen (getrennt nach HOAI - Leistungsbildern)
5. Besondere Leistungen
6. Angabe, ob ein Umbau bzw. eine Modernisierung vorliegt oder evtl. eine Instandsetzung

### *Baukostenkennwerte*

Das „Baukostenvereinbarungsmodell“ des § 6 Abs. 2 HOAI ist lediglich für absolute Ausnahmefälle – z.B. bei vorgegebenen Kennwerten für Baukosten (z. B. Kostenangaben je Kindergarten-gruppe, je Krankbett, je m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche) – zulässig.

### *Honorar für ingenieurtechnische Leistungen, die nicht verbindlich in der HOAI 2009 geregelt sind?*

Für Leistungen, deren Honorierung in der HOAI 1996 in den Teilen X – XIII geregelt waren, sind in der Anlage 1 der HOAI 2009 die Honorartafeln übernommen worden. Dies betrifft u. a. Leistungen der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes, der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus sowie vermessungstechnische Leistungen. Diese Regelung stellt nach dem Bundesratsbeschluss vom 12. Juni 2009 eine Übergangsregelung dar – die Honorierung dieser Leistungen wird wieder verbindlich geregelt werden. Somit sind diese Leistungen bis dahin gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu honorieren. 13

- Für ingenieurtechnische Leistungen, die derzeit noch nicht in der HOAI 2009 geregelt sind, werden durch den AHO e. V. in einer Schriftenreihe Vorgaben zur Honorierung dieser Leistungen vorgelegt. Diese Vorgaben gibt es mittlerweile für vielfältige Leistungen u. a. für Leistungen der EnEV, des Brandschutzes, SiGeKo usw. Diese Schriftenreihe ist unter [www.ing-sn.de](http://www.ing-sn.de) oder unter [www.aho.de](http://www.aho.de) erhältlich.
- Umbauszuschlag 20 – 80 %* Für Planungen im Bestand, also Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen aber auch grundhafter Neubau von z.B. Stadtstraßen mit über- und unterirdischen Zwangspunkten ist je Objekt ein **Zuschlag zwischen 20 und 80 Prozent** vereinbar. Bei fehlender schriftlicher Vereinbarung gilt bereits für Leistungen ab der Honorarzone II (früher ab Honorarzone III) ein Zuschlag von 20 Prozent. **14**
- Mitzuverarbeitende Bausubstanz* Trotz der Streichung des § 10 Abs. 3a HOAI 1996 ist die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen. Denn nach § 4 HOAI 2009 sind die anrechenbaren Kosten nach DIN 276-1 (Fassung 2008-12) zu ermitteln. Diese regelt unter Ziffer **3.3.6: „Vorhandene Bausubstanz und wieder verwendete Teile sind bei den entsprechenden Kostengruppen gesondert auszuweisen.“**. Damit sind in den (anrechenbaren) Kosten der Baukonstruktion (§ 32 Abs. 1 HOAI 2009) und Technischen Anlagen (§ 32 Abs. 2 HOAI 2009) die Kosten der vorhandenen Baukonstruktion enthalten. **15**
- nur der Mindestsatz?* In Abhängigkeit der Schwierigkeit der Planungsaufgabe ist nicht nur im Rahmen der Honorarzone, sondern auch innerhalb der Honorarzone eine angemessene Honorierung der Planungsaufgabe im Bereich des Mittel- oder Höchstsatzes der entsprechenden Honorartabelle sicher zu stellen. **16**
- Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen* Zur Sicherstellung der Qualität der Bauüberwachung ist bei der Honorarberechnung für diese wie folgt zu verfahren: **17**
- **Berechnungshonorar auf der Basis von anrechenbaren Baukosten** der Kostenberechnung unter Ansatz von unten dargestellten Prozentsätzen in Abhängigkeit von der für das zu überwachende Objekt geltenden Honorarzone oder
  - **Zeithonorar** auf der Basis von Mannmonatssätzen.
- Bei der Ermittlung des Ingenieurhonorars für die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nach der Kalkulationsmethode des v.H. - Satzes der anrechenbaren Baukosten (ABK) ist der Schwierigkeitsgrad der zu überwachenden Baumaßnahme, respektive die Honorarzone gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 4 HOAI zu beachten. Es sind folgende Mindestwerte der v. H. - Sätze in Abhängigkeit der Honorarzone zugrunde zu legen:
- | Honorarzone | v. H.-Satz der ABK |
|-------------|--------------------|
| I           | 2,3 – 2,4          |
| II          | 2,5 – 2,7          |
| III         | 2,8 – 3,0          |
| IV          | 3,1 – 3,2          |
| V           | 3,3 – 3,5          |

Bei der Vergabe der Bauüberwachung als Zeithonorar (Mannmonatssätze) sind die vorstehenden Vorgaben in einer Vergleichsbetrachtung für die Ermittlung des Zeithonorars heran zu ziehen.

*Prüfen von Nachträgen =  
Besondere Leistung*

Das detaillierte Prüfen und Bewerten von Nachträgen der Baufirmen durch den Bauüberwacher stellt eine zusätzliche Besondere und deshalb gesondert zu honorierende Leistung dar.

Erforderliche Qualitätsprüfungen (Feld- und Laborversuche) sind nicht im Honorar enthalten und auf Nachweis abzurechnen.

*getrennte Objekte –  
getrennte Abrechnung!*

Es gilt wie bisher mit § 11 Abs.1 HOAI 2009:

18

**ingks-Methode:** Für getrennte Objekte – auch wenn diese ein Auftrag umfasst - sind die Honorare für jedes Objekt getrennt zu berechnen!

Daraus ist angesichts der kritischen Definition des Objektbegriffs zunächst abzuleiten, dass es diesen Fall „Mehrere Objekte in einem Auftrag“ geben kann und nicht a priori Auftragsinhalt und Objekt gleichzusetzen sind.

*Objektbegriff*

Hinsichtlich der Wiederholungsabschlüsse kommt dem Begriff „Objekt“ zentrale Bedeutung zu. Durch die Rechtsprechung ist ausreichend abgeklärt, dass Auftragsteile, deren Honorar nach unterschiedlichen Honorartafeln zu berechnen ist, als gesonderte Objekte gelten. Es gibt also kein Objekt „Autobahnneubau“, in dem die zugehörigen Ingenieurbauwerke enthalten sind. Auch wenn für Teile eines Auftrags dieselbe Honorartafel anwendbar ist, können es trotzdem wegen unterschiedlicher Funktion und deutlich unterschiedlicher baulicher Ausbildung unterschiedliche Objekte im Sinne der Honorierung sein. Bei Verkehrsanlagen sind in diesem Sinn unterschiedliche Objekte: Strecke und Parkplätze. Bei Ingenieurbauwerken sind in diesem Sinn gesonderte Objekte: Brücken, Stützmauern, Lärmschutzwände, Durchlässe, Regenrückhaltebecken. Aber auch jede einzelne dieser Verkehrsanlagen und jedes einzelne dieser Ingenieurbauwerke ist wegen seines eigenen Standorts und seiner speziellen Standortbedingungen als Einzelobjekt bei der Honorierung zu behandeln.

*Ausnahmefall*

Nur im streng begrenzten Ausnahmefall gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI 2009 wird dieser strikte der HOAI zugrunde liegende Grundsatz durchbrochen. Nur dann, wenn die folgenden 7 Bedingungen:

1. ein Auftrag umfasst mehrere Objekte, *mit*
2. **weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen**, *und* alle Objekte
3. haben die selbe Honorarzone, *und* werden
4. in zeitlichem Zusammenhang, *und*
5. örtlichem Zusammenhang, *und*
6. bei gleichen baulichen Verhältnissen geplant *und*
7. errichtet,

nur dann sind die anrechenbaren Kosten zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen. Praktisch werden damit dann diese

Einzelobjekte zur Honorierung zu einem Objekt zusammengefasst. Die bedeutende Honorarminderung ergibt sich durch die Tafeldegression.

**ingks-Methode:** Entscheidend ist dabei, was unter „weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen“ zu verstehen ist. **Gemeint sind nicht die Bedingungen des Gesamtauftrags, sondern die des Einzelobjekts!**

*Beispiel 1*

Brücken mit unterschiedlicher Stützweite oder mit unterschiedlicher Bauwerksschiefe oder mit unterschiedlicher Gründung wegen differenter Baugrundverhältnisse sind als Einzelobjekte zu honorieren, auch wenn sie alle den Bedingungen eines Autobahnneubauauftrags unterliegen.

*Beispiel 2*

Ein Schulgebäude, der angeschlossene Sportplatz und die Sporthalle können ob der unterschiedlichsten Objektbedingungen nicht zusammengefasst werden, sondern sind nach wie vor getrennt zu honorieren.

*Stundensätze*

Regelungen zu Stundensätzen sind in der HOAI 2009 nicht mehr gegeben. Daher sollten die öffentlichen Auftraggeber mindestens diejenigen Sätze verwenden, die sie für verwaltungsinterne Leistungen intern verrechnen. **19**

*Maßstab sind sämtliche Kosten eines Ingenieurbüros!*

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese den so genannten Bürostundensätzen entsprechen müssen, mit denen **sämtliche Kosten eines Ingenieurbüros** aus projektbezogener Tätigkeit zu erwirtschaften sind.

**ingks-Methode:** In der einschlägigen Kommentarliteratur werden folgende ortsüblichen Stundensätze angegeben die zu einer angemessenen Vergütung führen:

1.	Auftragnehmer:	78 - 173 Euro
2.	technische/wirtschaftliche Mitarbeiter:	73 - 126 Euro
3.	Technische Zeichner/sonstige Mitarbeiter:	63 - 88 Euro

**3. Ist für den Auftragswert der Wert aller für die Maßnahme erforderlichen Planungsleistungen oder der Wert der Einzelleistung nach den Leistungsbildern der HOAI entscheidend? **20****

*dieselbe freiberufliche Leistung  
§3 Abs. 7 VgV  
(= §3 Abs. 3 VOF 2006 a. F.)*

Generell ist bei der Schätzung der voraussichtlichen Gesamtvergütung auf den Gesamtumfang „**derselben freiberuflichen Leistung**“, die zur Erreichung des beabsichtigten Auftragsziels erforderlich sind, abzustellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch verschiedene freiberufliche Leistungen verschiedener Auftragnehmer zur Erfüllung zunächst unterschiedlicher Auftragsziele, im Ergebnis aber eines Gesamtauftragsziels führen können.

Leistungsbilder HOAI =  
unterschiedliche Leistungen

Gerade im Zusammenhang mit Architekten- und Ingenieurleistungen ist zu prüfen, welcher Fachdisziplin der jeweilige Auftrag zuzuordnen ist. Kriterien für eine Differenzierung zwischen verschiedenen freiberuflichen Leistungen lassen sich hinsichtlich Architekten- und Ingenieurleistungen der HOAI entnehmen. Immer dann, wenn in der HOAI unterschiedliche Leistungsbilder formuliert sind, ist grundsätzlich von verschiedenen freiberuflichen Leistungen auszugehen.

**ingks-Methode:** Werden Planungsleistungen für unterschiedliche Leistungsbereiche an verschiedene Auftragnehmer vergeben, z.B. Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Ausrüstung usw., dann ist für die Schwellenwertberechnung nicht der Wert aller Planungen für die Baumaßnahme, sondern des jeweiligen Leistungsbildes der HOAI maßgeblich.

*Beispiel*

**Fall:** Für ein Objekt werden Leistungen aus verschiedenen Leistungsbildern der HOAI erforderlich:

1. Objektplanung bei Gebäuden (§ 32 HOAI 2009),
2. Objektplanung bei Ingenieurbauwerken (§ 42 HOAI 2009),
3. Objektplanung bei Verkehrsanlagen (§ 46 HOAI 2009),
4. Fachplanung der Tragwerksplanung (§ 48 HOAI 2009),
5. Fachplanung der technischen Ausrüstung (diese wiederum ggf. aufgeteilt in die acht in § 51 HOAI 2009 genannten Anlagengruppen).

*Entscheidend für die Höhe der Gesamtvergütung ist nunmehr, ob der Bauherr mit einem oder mehreren freiberuflichen Ingenieuren zusammenarbeiten möchte.*

**Lösung:**

Alternative A:

*Der Bauherr beauftragt einen Objektplaner als Generalplaner mit Subplanern oder eine Arbeitsgemeinschaft aus Objekt- und Fachplanern.*

*Konsequenz: Die entsprechende Gesamtvergütung des Generalplaners stellt gleichzeitig die Höhe des Auftragswertes dar.*

Alternative B:

*Der Bauherr schließt mit jedem Auftragnehmer einen eigenen Vertrag und beauftragt mit deren Koordination einen Projektsteuerer.*

*Konsequenz: Die Auftragswerte sind für die einzelnen Objektplanungen, die einzelnen Fachplanungen und die Projektsteuerung getrennt zu ermitteln. Die Gesamtvergütung ist daher das jeweilige Honorar des jeweiligen Planers.*

**4. Ist der Auftragswert aufzuteilen, wenn die Realisierung noch nicht feststeht? 21**

Nicht selten liegt der Zweck der Planung gerade darin, die näheren Voraussetzungen für die Realisierung abzuklären. So können etwa vorbereitende Untersuchungen notwendig werden, um den Sanierungsaufwand bei einem alten Gebäude zu schätzen oder die Eignung für eine bestimmte Nutzung zu überprüfen. Häufig müssen die Finanzierbarkeit geprüft oder die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Förderprogramm festgestellt werden. Oft hängt die Entscheidung, ob weitergeplant wird, vom Ergebnis der zunächst in Auftrag gegebenen Planungen ab.

Ist aus der objektiven Sicht des Auftraggebers offen, ob überhaupt weitergeplant wird, ist für den ersten Teil der Planung kein VOF-Verfahren notwendig, wenn dieser erste Teil den Schwellenwert zwar nicht erreicht, die Vollplanung den Schwellenwert aber übersteigt.

**ingks-Methode:** Bei der Berechnung der voraussichtlichen Gesamtvergütung sind nur die vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Vergabe auch tatsächlich zu vergebenden Planungsleistungen zu berücksichtigen.

#### Beispiel 1

**Fall:** Ein Auftrag der Objektplanung gem. Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Abs. 2 HOAI 2009 soll in folgenden Teilaufträgen vergeben werden:

1. Teilauftrag (Lph. 1 bis 4) = 130.000 Euro,  
-> **erst hier endgültige Entscheidung über Fördermittel!**
2. Teilauftrag (Lph. 5 und 6) = 35.000 Euro,
3. Teilauftrag (Lph. 8) = 77.500 Euro,
4. Teilauftrag (Lph. 9) = 7.500 Euro

**Lösung:** Der Gesamtwert der Teilaufträge i. H. v. 250.000 Euro übersteigt grundsätzlich den Schwellenwert. Es ist rechtmäßig, wenn bei der Auftragsberechnung der Teilauftrag 1 – der über die weitere Realisierung entscheidet – getrennt vom Gesamtauftragswert berücksichtigt wird.

#### Beispiel 2

**Fall:** Der Auftraggeber beabsichtigt – begründbar – einen Teil der notwendigen Ingenieurleistungen, beispielsweise die Bauleitung in Eigenleistung zu erbringen.

**Lösung:** Es ist rechtmäßig, wenn bei der ursprünglichen Auftragsberechnung die Bauleitung nicht berücksichtigt wurde – selbst wenn der Auftraggeber aufgrund von später eintretenden Ereignissen zur Eigenleistung nicht mehr in der Lage ist und dann diese Leistungen nachträglich fremd vergeben werden müssen.

### 5. Sind Optionsrechte zu berücksichtigen?

22

#### Berücksichtigung von Optionsrechten

Nur wenn der beabsichtigte Auftrag über die Vergabe einer freiberuflichen Leistung Optionsrechte vorsehen soll, ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Gesamtwertes unter Einbeziehung der Optionswerte zu berechnen. Gleiches gilt bereits dann, wenn zwar (noch) kein (einseitiges) Optionsrecht geplant ist, der Auftraggeber aber eine Weiterbeauftragung in Aussicht stellt.

**ingks-Methode:** Um Handlungsspielräume nicht unnötig einzuschränken, sind keine Optionsrechte in Aussicht zu stellen.

## 6. Wie sind Teilaufträge zu berücksichtigen? 23

Soweit **dieselbe freiberufliche Leistung** in Form von mehreren Teilaufträgen vergeben werden soll – und die vollständige Realisierung schon feststeht! (sonst möglicherweise RN 21) - muss der Wert bei der Berechnung des geschätzten Gesamtwertes addiert werden.

*Sonderregelung*  
 § 97 Abs. 3 GWB 2009 i. V. m.  
 §§ 3 Abs. 5; 2 Nr. 8 VgV  
 (= § 3 Abs. 3 VOF 2006)

Teile eines Auftrags, deren geschätzte Vergütung unter 80.000 Euro liegt, können ohne Anwendung der VOF bis zu einem Anteil von 20 Prozent der geschätzten Gesamtvergütung der Summe aller Auftragsanteile vergeben werden. 24

*Beispiel*

**Fall:** Ein Auftrag der Objektplanung gem. Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Abs. 2 HOAI 2009 soll in folgenden Teilaufträgen vergeben werden:

1. Teilauftrag (Lph. 1 bis 4) = 130.000 Euro
2. Teilauftrag (Lph. 5 und 6) = 35.000 Euro
3. Teilauftrag (Lph. 8) = 77.500 Euro
4. Teilauftrag (Lph. 9) = 7.500 Euro

-> der Gesamtwert der Teilaufträge i.H.v. 250.000 Euro übersteigt also den Schwellenwert

-> 20% der geschätzten Gesamtvergütung machen 50.000 Euro aus

### **Lösung:**

1. Teilauftrag: Auftragswert über 80.000 Euro — Anwendung VOF

2. Teilauftrag: Auftragswert unter 80.000 Euro und unter 20% der geschätzten Gesamtvergütung — keine Anwendung VOF

3. Teilauftrag: Auftragswert unter 80.000 Euro, aber über 20% der geschätzten Gesamtvergütung — Anwendung VOF

4. Teilauftrag: Auftragswert unter 80.000 Euro und unter 20% der geschätzten Gesamtvergütung — keine Anwendung VOF

## 7. Ist die anfallende Umsatzsteuer zu berücksichtigen? 25

*Umsatzsteuer (-)*

Die auf das Honorar zu entrichtende Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt (§ 1 Abs. 2 VOF 2009).

## 8. Sind die Nebenkosten zu berücksichtigen?

*Nebenkosten (-)*

Die Nebenkosten sind ein Ausgleich für den Aufwand im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung, folglich nicht Teil des Honorars und bei der Berechnung des Schwellenwerts nicht zu berücksichtigen. (OLG Schleswig - 6 Verg 1/03)

### § 3 Die freihändige Vergabe – eine rechtssichere Vergabe!

#### I. Der Gesetzgeber hat das Wort – Rechtliche Grundlagen 26

Liegt der Auftragswert unter dem Schwellenwert von derzeit netto 200.000 EUR kann der Auftraggeber die freiberuflichen Leistungen grundsätzlich freihändig vergeben. Er hat dabei die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Grundlage dafür sind die Landes- bzw. Kommunal-Haushaltsordnungen.

**ingks-Methode:** Freihändige Vergabe ermöglicht die direkte Anfrage bei einem fachlich kompetenten Anbieter. Die Honorierung der freiberuflichen Leistungen im Bereich des Bauwesens findet in der Regel nach der HOAI statt.

*§ 55 SäHO und § 31 KomHVO*

„Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.“

*konkretisieren die  
Erläuterungen zur VOL/A*

„Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Ausnahmetatbestand bei freiberuflichen Leistungen in der Regel erfüllt ist. Sie können daher **grundsätzlich freihändig vergeben werden.**“

*und weiter wird ausgeführt:*

„Die Aufträge sind, soweit Leistungen an freiberuflich Tätige vergeben werden, an solche Freiberufler zu vergeben, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.“

*auch im HVA F-StB*

„... wenn die geforderten Leistungen den Grundleistungen der HOAI entsprechen, keine wesentlichen zusätzlichen Leistungen erforderlich werden und die Mindestsätze der zutreffenden Honorarzone bzw. Schwierigkeitsstufe nicht überschritten werden, kann eine freihändige Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber erfolgen. ...“

*Die Vorteile!*

**ingks-Methode:** Mit der freihändigen Vergabe wird einerseits der beträchtliche Verwaltungsaufwand eines formellen VOF-Vergabeverfahrens vermieden und Rechtssicherheit gewahrt, andererseits können die eingesetzten Haushaltsmittel mehrfach wirksam werden:

1. mit der Errichtung des geplanten Bauwerkes,
2. durch Erhaltung des regionalen Mittelstandes als „Rückgrat“ der kommunalen Finanzen und
3. durch Rückfluss eines Teiles der Finanzmittel in Form von Steuern und Abgaben.

## II. Der Auftraggeber hat das Wort – Honorar nach HOAI 27

### *HOAI – gerechte Ausschreibung*

Für die Honorarermittlung gemäß HOAI hat der Auftraggeber dem potentiellen Auftragnehmer neben der Aufgabenstellung folgende Daten zur Honorarermittlung zur Verfügung zu stellen: anrechenbare Kosten, Honorarzone (Schwierigkeitsgrad), anzubietende Leistungsphasen sowie ggf. Umbauzuschläge (vgl. VK Nordbayern, Beschluss vom 01.02.2008 - 21.VK-3194-53/07).

Da unter diesen Bedingungen auch bei mehreren Anbietern keine Vergabeentscheidenden Honorarunterschiede auftreten dürfen, ist die Anfrage mehrerer Planungsbüros entbehrlich, sofern (z. B. in der Region) kompetente Büros bekannt sind und die durch ein und denselben Auftraggeber vergebenen Aufträge sinnvoll unter den leistungsfähigen Anbietern der Region gestreut werden.

**ingks-Methode:** Sie suchen kompetente Ingenieurbüros in ihrer Region? Die Ingenieurkammer Sachsen führt über 3000 Büros. Rufen Sie uns an unter 0351 – 438 33 60.

### *Veröffentlichung = Transparenz*

Eine Veröffentlichung der erfolgten Vergaben wird im Sinne der gebotenen Transparenz empfohlen.

## III. Vielleicht doch 3 Angebote? – NEIN! 28

Weit verbreitet ist die Auffassung, dass doch zumindest bei der Vergabe von geförderten freiberuflichen Ingenieurleistungen die (beliebten) AN-Best-K immer die Einholung mehrerer Angebote fordere.

**ingks-Methode:** Der Gesetzgeber verlangt bei der Vergabe geförderter freiberuflicher Ingenieurleistungen nicht, wie oftmals angenommen, die Einholung mehrerer Angebote.

### *AN-Best-K -> VOF nur oberhalb Schwellenwert!*

In der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO ist klargestellt, dass für Zuwendungen an Gebietskörperschaften die Anlage 3a und damit die AN-Best-K (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) Anwendung findet. Dabei wird unter Nr. 3.2 AN-Best-K „Vergabe von Aufträgen“ mit Verweis auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) lediglich auf den Fall der evtl. Gültigkeit der VOF hingewiesen. Dieser Fall ist nur dann gegeben, wenn der EU-Schwellenwert überschritten wird.

Eine Einholung von mehreren Angeboten ist nur in den AnBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis) nur für Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen erforderlich.

## § 4 Die VOF – Vergabe ohne Fallstricke?

### I. Grundsätzliches oder „Vertrauen im Verfahren“

29

Auftragswert > 200.000 Euro  
= aufwendiges VOF Verfahren

Liegt der geschätzte Auftragswert über dem Schwellenwert von derzeit netto 200.000 EUR (Bestimmung des Auftragswertes siehe RN 10 ff) muss ein für den Auftraggeber und die sich um solche Aufträge bewerbenden Ingenieure gleichermaßen formelles zeit- und kostenintensives VOF- Verfahren durchgeführt werden.

Die Regelungen der VOF bedingen dahingehend für alle Beteiligten eine Vielzahl von Fallstricken – deren Nichtbeachtung verheerende Konsequenzen für das gesamte Verfahren zeitigen können.

Dazu soll nochmals auf das Ziel eines jeden Vergabeverfahrens hingewiesen werden:

*zur Wiederholung*

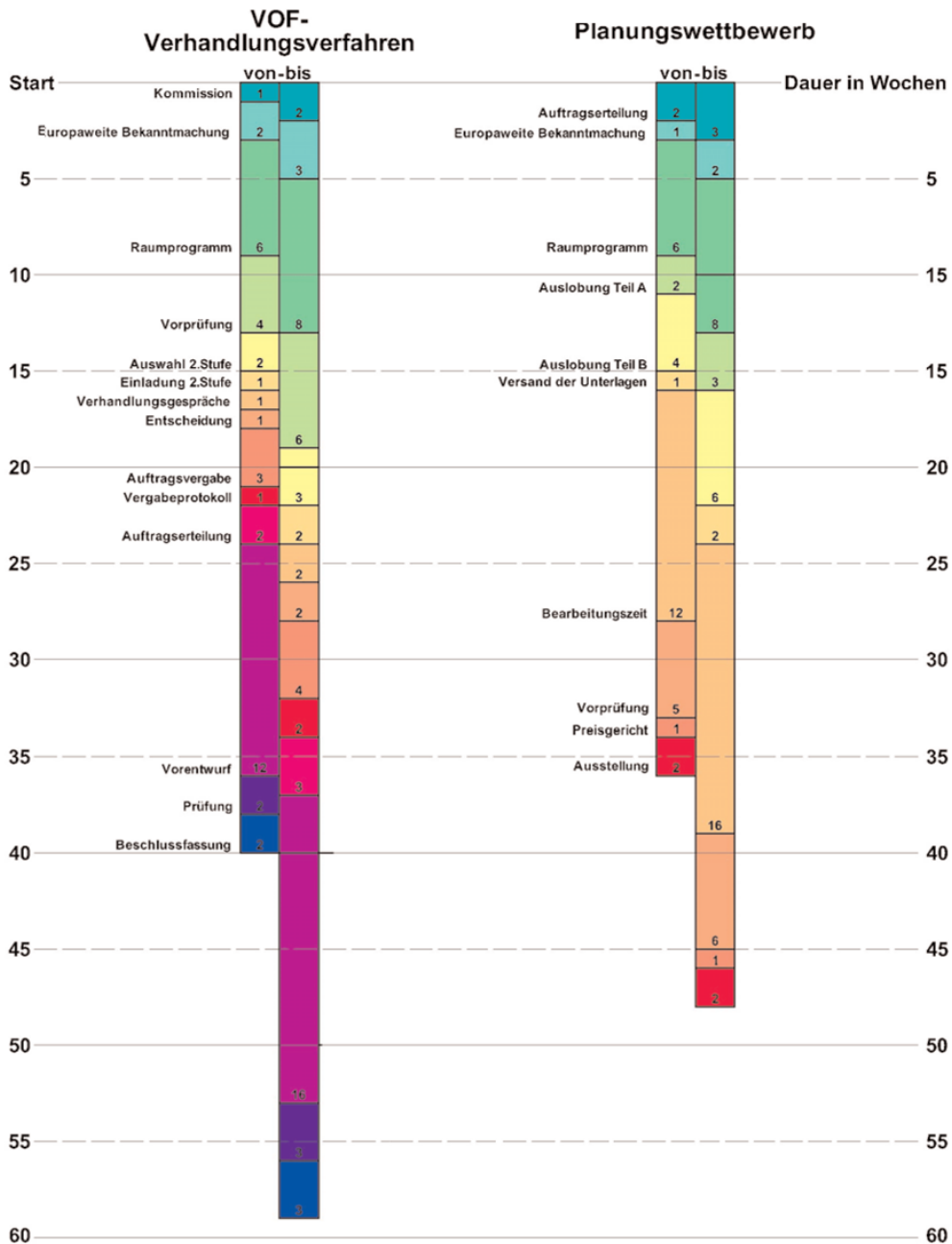
**ingks – Methode:** Ziel ist,  
1. mit **vertretbarem Aufwand** im Vergabeverfahren,  
2. demjenigen den Auftrag zu erteilen, der **die bestmögliche Leistung** erwarten lässt.

*übertriebene Anforderungen  
vs. Vertrauen*

Mithin kann dem Auftraggeber nur anempfohlen werden, dass – ohnehin schon aufwendige Verfahren – nicht durch übertriebene Anforderungen und Nachweise weiter zu verkomplizieren. **Denn jedes „Mehr“ an gefordertem Nachweis muss auch rechtssicher durch den Auftraggeber geprüft werden!**

**ingks – Methode:** Weniger Nachweise sind ein Mehr für Rechtssicherheit und das Projekt! Die Anforderungen der VOF sind sinnvoll – und damit auf den Einzelfall angepasst – anzuwenden. Dabei sind die Kataloge der Anforderungen nur Beispiele und keine Verpflichtung!

II. Das kann dauern – ein zeitlicher Überblick



(Quelle: „Neubau Klinikum Minden-Lübbecke, Gegenüberstellung VOF – Verhandlungsverfahren und Planungswettbewerb“; Bielefeld; Juni 2002)

## § 5 Das VOF Verfahren – Schritt für Schritt

Nachfolgend soll das VOF Verfahren hin zu einer erfolgreichen, das heißt rechtssicheren Vergabe an den Besten mit vertretbarem Aufwand – beschritten werden.

### Stufen der VOF - Vergabe

- I. Die Vorbereitung des VOF Verfahrens
- II. Das Auswahlverfahren
- III. Das Verhandlungsverfahren
- IV. Die Auftragserteilung

31

### I. Die Vorbereitung des VOF Verfahrens

1. Wahl des Vergabeverfahrens
2. Erarbeitung des Inhalts der Vergabebekanntmachung
3. Vergabebekanntmachung
4. Eingang der Teilnahmeanträge

### 1. Wahl des Vergabeverfahrens

32

#### Regelfall

Das **Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)** gem. § 3 Abs. 1 VOF 2009 ist das Regelvergabeverfahren der VOF. Verhandlungsverfahren bedeutet, dass der Auftraggeber aus dem Kreis aller Bewerber diejenigen auswählt, mit denen er über die Auftragsbedingungen verhandelt, und am Ende der Verhandlungen denjenigen Bewerber auswählt, mit dem er den Vertrag schließen will (**2-stufiges-Verfahren**).

#### Ausnahmen

Ein **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** ist nur in Sonderfällen zulässig, z. B. bei besonderer Geheimhaltung, Wiederholungsleistungen, Ausführung nur von einer Person möglich (§ 3 Abs. 4 VOF 2009). In diesen Fällen fordert der Auftraggeber die Bewerber direkt zur Abgabe eines Angebots auf.

#### Wettbewerbe – RPW 2008

Daneben besteht die Möglichkeit Aufträge über freiberufliche Leistungen auch im Rahmen von Wettbewerben nach § 15ff. VOF 2009 zu vergeben. Für diese sind die **RPW 2008** (Richtlinie für Planungswettbewerbe 2009 – zu beziehen unter <http://ing-sn.de/schnellnavigation/mitglieder/gesetze-verordnungen>) anzuwenden.

### 2. Erarbeitung des Inhalts der Vergabebekanntmachung

33

#### Die Weichen werden gestellt!

Mit dem Inhalt der Vergabebekanntmachung werden alle wesentlichen Weichen für das gesamte weitere Vergabeverfahren gestellt. Unter ande-

rem werden die Bedingungen der Bewerbung der Teilnehmer und auch die **Auswahlkriterien, nach denen der Auftraggeber die Teilnehmer an den Auftragsgesprächen aussuchen muss, festgelegt!**

*Fehler?*

Fehler beim der Erstellung der Vergabebekanntmachung sind grundsätzlich nur noch durch Aufhebung des Vergabeverfahrens heilbar!

*Inhalt u.a.*

- 34**
- a) **Abgrenzung des Leistungsgegenstandes** durch
    - Ziel der Planungsaufgabe
    - planerische Besonderheit der Aufgabe (z. B. denkmalgeschütztes Projekt)
  - b) Anforderungen an Fähigkeiten und Qualifikationen der Bewerber (z. B. Fachingenieur, Gebäudeplaner, Tragwerksplaner, Bauvorlageberechtigter) definieren
  - c) Differenzierung nach fachlichen Schwerpunkten für bestimmte Teile des Auftrags (z. B. Objektplanung -> Trennung Entwurfs- und Ausführungsplanung, Tragwerksplanung, Gebäudeausrüstung)
  - d) angemessene Berücksichtigung mittelständischer Interessen durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose, vgl. § 97 Abs. 3 GWB 2009
  - e) Anzahl der zur Verhandlung aufzufordernden Bewerber, vgl. § 10 Abs. 4 VOF 2009
  - f) Festlegung der erforderlichen (Auswahl-)Kriterien -> Nachweise insbesondere über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie über die fachliche Eignung

**ingks-Methode:** Haben Sie Fragen zum Inhalt der Vergabebekanntmachung? Rufen Sie uns an unter 0351 – 438 33 60.

**Auswahlkriterien**

§ 4 Abs. 6, Abs. 9;

§ 5 Abs. 4, Abs. 5 VOF 2009

Die Auswahlkriterien beziehen sich auf die Verfahrensstufe 1 und betreffen die Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie fachliche Eignung der Bewerber. Der Auftraggeber muss in der Vergabebekanntmachung für die Auswahlkriterien (Stufe 1) angeben, welche Nachweise über die finanzielle, wirtschaftliche oder fachliche Eignung oder welche anderen Nachweise vom Bewerber zu erbringen sind, vgl. § 4 Abs. 6, Abs. 9 und § 5 Abs. 4, Abs. 5 VOF 2009 .

**35**

*Beispiel*

Unter Randnummer 51ff. finden Sie Beispiele zu Auswahlkriterien.

**ingks – Methode:** Die Anforderungen der VOF sind sinnvoll – und damit auf den Einzelfall angepasst – anzuwenden. Dabei sind die Kataloge der Anforderungen nur Beispiele und keine Verpflichtung, d.h.

**§ 5 Abs. 4 VOF 2009 -> EIN EINZIGER (!)** der dort genannten Nachweise zur finanziellen bzw. wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit reicht vollkommen aus.

**§ 5 Abs. 5 VOF 2009 ->** Der Katalog ist abschließend und die Nachweise sind restriktiv im Hinblick auf die zu vergebende Leistung zu fordern.

**Auftragskriterien**  
§ 11 Abs. 5 VOF 2009

Die nicht abschließend genannten Auftragskriterien (z.B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik etc.) sollen den Auftraggeber in die Lage versetzen, zu entscheiden, mit wem von den ausgewählten Bewerbern, die die Eignungs-, Leistungs- und Zuverlässigkeitskriterien erfüllen, der Vertrag zu schließen ist.

36

*schon in der Vergabebekanntmachung?*

Der Auftraggeber hat wahlweise in

- der Aufgabenbeschreibung **oder**
- der Vergabebekanntmachung **oder**
- der Aufforderung zur Teilnahme an der Verhandlung

alle Auftragskriterien (Stufe 2) anzugeben, deren Anwendung vorgesehen ist. Dabei ist die Gewichtung der einzelnen Kriterien mitzuteilen, die auch mittels einer Marge angegeben werden kann. Ist eine Angabe der Gewichtung nicht möglich, sind die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung aufzuführen, vgl. § 11 Abs. 4 VOF 2009.

*Beispiele*

Unter RN 60 finden Sie Beispiele zu Auftragskriterien.

**3. Die Vergabebekanntmachung**

37

*Pflicht*

Die öffentlichen Auftraggeber, die einen Auftrag für eine freiberufliche Leistung vergeben wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft mit, vgl. § 9 Abs. 2 VOF 2009.

*Online*

Dahingehend besteht die Möglichkeit das vorgegebene Muster der Bekanntmachung auch online unter <http://simap.eu.int> auszufüllen.

*Beispiel*

Ein Beispiel einer Vergabebekanntmachung finden Sie in **Anlage 1**.

Daneben erfolgt die Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsdienst.

*Änderungsbekanntmachung*

Die Angaben in der Bekanntmachung sind verbindlich für das weitere Verfahren. Das Einfügen einer Änderung ist nur über eine **Änderungsbekanntmachung** des Amtes für die amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft möglich.

38

Gemäß § 9 Abs. 3 VOF 2009 ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung nachzuweisen, deshalb ist dieser im Vergabevermerk aufzunehmen.

*Jetzt laufen die Fristen!*

**Die Fristen werden dabei vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet.** Hilfreich für die Übersichtlichkeit des Vergabeverfahrens ist die frühzeitige Erstellung eines Fristenplanes.

39

*Fristenplan*

	Verfahrensschritt	vorzubereitende Unterlage	Hinweis	Mindestfristen
0.	Prüfung, ob VOF-Verfahren	Berechnung des Auftragswertes	siehe unter I.1	
1.	Absendung zur Veröffentlichung	Bekanntmachungstext	Anlage 1	

2.	Ergänzende Informationen auf Anforderung	Bewerbungsbogen	Anlage 2	Spätestens 6 T. vor Ablauf der Bewerbungsfrist
3.	Eingang der Bewerbungen			37 Tage nach Absendung
4.	Ausschlussprüfung „Auswahlstufe 1“	Checkliste geforderter Nachweise	Anlage 3	
5.	Auswahl „Auswahlstufe 2“	Wertungsschema (bieterbezogen)	Anlage 4	z. B. 14 Tage
	Absagen an die anderen Bewerber	Absageschreiben	Anlage 5	
6.	Aufforderung der ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe	Anschreiben Aufgabenbeschreibung Vertragsentwurf		
7.	Eingang der Angebote			Mindestens 10 Tage nach Aufforderung
8.	Verhandlungen über die Angebote			z. B. 14 Tage
9.	Angebotswertung	Wertungsschema (bieter- und angebotsbezogen)	Anlage 6 Anlage 7	z. B. 8 Tage
10.	Absagen an nicht berücksichtigte Bieter	Mitteilung über die beabsichtigte anderweitige Vergabe	Anlage 8 Anlage 9	15 Kalendertage vor Vertragsschluss
11.	Auftrag, Vertragsschluss	Vertrag	Anlage 10	
12.		Vergabevermerk		
13.	Absendung zur Veröffentlichung	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag		Spätestens 48 Tage nach Vertragsschluss

#### 4. Eingang der Teilnahmeanträge

40

*Form der Teilnahmeanträge  
§ 4 VOF*

Die Teilnahmeanträge können wie folgt übermittelt werden:

- **per Post** oder direkt übermittelte Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren und Angebote sind in einem **verschlossenen Umschlag** einzureichen
- **per Telefax** übermittelte Teilnahmeanträge sind vom Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge durch Übermittlung per Post, direkt oder elektronisch zu bestätigen
- **elektronische Übermittlung** von Teilnahmeanträgen ist in der VOF (noch) nicht geregelt - wenn sie nicht ausdrücklich vom Auftraggeber zugelassen wird, besteht ein Ausschlussrisiko

*Kennzeichnung + Verschluss*

Die Teilnahmeanträge sind vom Auftraggeber nach dem Eingang als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten.

## II. Das Auswahlverfahren

1. Formale Prüfung der Teilnahmeanträge
2. Fachliche Prüfung der Teilnahmeanträge
3. Festlegung der Anzahl der Bewerber, die zu Verhandlungsgesprächen eingeladen werden
4. Dokumentation und Information

### 1. Formale Prüfung der Teilnahmeanträge

41

Bei der Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge ist es sinnvoll mit verschiedenen Prüfungsstufen zu arbeiten.

*Prüfungsstufen –  
Formale Prüfung*

- a) Rechtzeitigkeit des Eingangs des Teilnahmeantrags
- b) Vollständigkeit in formaler Hinsicht
- c) Ausschlusskriterien des § 4 Abs. 6, Abs. 9 VOF 2009
- d) sonstige Ausschlusskriterien

#### a) Rechtzeitigkeit des Eingangs des Teilnahmeantrags

42

*Einsendefrist*

Der öffentliche Auftraggeber ist an die Beachtung der Einsendefrist bei der Prüfung der Teilnahmeanträge mit Blick auf die Gebote des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung gebunden.

*Ausschlussgrund*

Der verspätete Eingang des Teilnahmeantrags ist ein zwingender Ausschlussgrund.

*Verspäteter Eingang?*

In der VOF wird keine Regelung zum rechtzeitigen bzw. verspäteten Teilnehmerantrag getroffen.

*Maßstab § 130 BGB*

Gem. § 130 BGB ist der Zugang der **Übergang in den Machtbereich des Empfängers** und die **Möglichkeit**, unter normalen Umständen **Kenntnis erlangen zu können**.

Das Risiko des rechtzeitigen Zugangs eines Teilnahmeantrags liegt somit beim Bewerber.

#### b) Vollständigkeit des Teilnahmeantrags in formaler Hinsicht

43

Sind die Unterlagen unvollständig, fehlt in der Regel eine Entscheidungsgrundlage, ob der Bewerber die Mindestanforderungen erfüllt, die für eine Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlich sind.

<i>Maßstab</i>	<p>Ausgangspunkt dieser Prüfung sind die unter Ziffer III.2 des Musters für die Bekanntmachung genannten Bedingungen für die Teilnahme, so dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur diese bekannt gemachten Bedingungen in die Prüfung einfließen dürfen und</li> <li>- auch alle bekannt gemachten Bedingungen in die Prüfung einfließen müssen.</li> </ul>
	<p><b>ingks-Methode:</b> Die Anforderungen an die Formalien (z.B. Reihenfolge / Umfang der Unterlagen) sind im Sinne eines erforderlichen Minimums zu formulieren.</p>
	<b>c) Die Ausschlusskriterien des § 4 Abs. 6, Abs. 9 VOF 2009</b> <span style="float: right;"><b>44</b></span>
<i>§ 4 Abs. 6 Buchstabe a) bis g) VOF 2009</i>	<p>Der Auftraggeber muss einen Bewerber ausschließen, wenn er Kenntnis von Verstößen des Bewerbers gegen die in § 4 Abs. 6 Buchstabe a) bis g) VOF 2009 genannten Tatbestände hat. Von einem Ausschluss kann nur aus den in § 4 Abs. 8 VOF 2009 genannten Gründen abgesehen werden. Als Nachweis des Bewerbers, dass die Kenntnis des Auftraggebers unrichtig ist, wird vom Auftraggeber eine eidesstattliche Erklärung akzeptiert, § 4 Abs. 7 VOF 2009</p>
<i>§ 4 Abs. 9 Buchstabe a) bis e) VOF 2009</i>	<p>Weiterhin sind die Bewerber aufzufordern, zu den in § 4 Abs. 9 Buchstabe a) bis e) VOF, genannten Kriterien für sich selbst und für alle für die Leistungserbringung vorgesehenen tatsächlich eingesetzten Personen - auch eines Unterauftragnehmers - eine Erklärung abzugeben.</p>
<i>Ermessen</i>	<p>Wird dem Auftraggeber einer der in § 4 Abs. 9 VOF 2009 genannten Ausschlussstatbestände bekannt, so steht es in seinem Ermessen, den Bewerber auszuschließen. Über den Ausschluss ist daher immer mit Blick auf den konkreten Auftrag und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots zu entscheiden.</p>
	<b>d) Sonstige Ausschlusskriterien</b> <span style="float: right;"><b>45</b></span>
	<p>Die Bewerber sind nach § 4 Abs. 2 VOF 2009 zur Auskunft verpflichtet über:</p>
<i>wirtschaftliche Verknüpfung mit Unternehmen</i>	<p>Prüfung der evtl. Beeinträchtigung der Unabhängigkeit bei Ausübung des Auftrags</p>
<i>Zusammenarbeit mit Dritten</i>	<p>Grundsatz des § 4 Abs. 3 VOF 2009 VOF – persönliche und eigenverantwortliche Leistungserbringung</p>
<i>Namen und Qualifikation Leistungserbringer</i>	<p>Soll der Auftrag an mehrere Bewerber gemeinsam vergeben werden, <b>kann (nicht muss!)</b> der Auftraggeber – <b>allerdings noch nicht bei Einreichung der Bewerbung</b> – verlangen, dass im Falle der Auftragserteilung die Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist. vgl. § 5 Abs. 6 VOF 2009.</p>
	<p><b>ingks- Methode:</b> Wieder einmal heißt es „Weniger ist mehr“.</p>
<i>Checkliste Ausschlussgründe</i>	<p>Die Checkliste zu den Ausschlussgründe finden Sie als <b>Anlage 3</b>.</p>

	<b>2. Fachliche Prüfung der Teilnahmeanträge</b>	<b>46</b>
	<b>A. Grundsätzliches zu den Nachweisen</b>	<b>47</b>
	Der Auftraggeber muss darauf achten, dass er die für die Nachweise nach § 5 Abs. 4, Abs. 5 VOF 2009 geltenden Grundregeln beachtet:	
	<b>(1) Bekanntmachungspflicht</b>	<b>48</b>
<i>Bekanntmachungspflicht</i>	Der Auftraggeber darf nur die Nachweise anerkennen, die er in der Bekanntmachung festgehalten hat bzw. welche diesbezüglichen Kompensationsmöglichkeiten er dort eröffnet hat. Er muss sich also rechtzeitig vor der Bekanntmachung abschließend für die entsprechenden Festlegungen entschieden haben - <b>eine nachträgliche Korrektur ist unmöglich.</b>	
	<b>ingks – Methode:</b> Es ist unzulässig, Teilnehmer am Verhandlungsverfahren nach einem oder mehreren nicht bekannt gemachten Auswahlkriterien auszusuchen.	
	<b>(2) Auftragsbezogenheit der Nachweise</b>	<b>49</b>
<i>Auftragsbezogenheit</i>	Ganz entscheidend ist die <b>Auftragsbezogenheit der Nachweise</b> . Es dürfen demgemäß keine Nachweise gefordert werden, die im Zusammenhang mit der zu vergebenden Leistung keine Rolle spielen. Mithin dürfen <b>nicht unnötigerweise betriebliche Interna von den Bewerbern abverlangt werden.</b>	
<i>Pflicht zur Abwägung</i>	Der Auftraggeber muss bei der Ausübung seines Ermessens, welche Nachweise er fordert, folgende Interessen Abwägen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interessen des Auftraggebers an bestimmten Nachweisen, <b>soweit sie im Bezug auf den konkreten Auftrag sachlich gerechtfertigt sind(!)</b></li> <li>- Interesse der Bewerber am Schutz ihrer Betriebsgeheimnisse</li> </ul>	
<i>zur Wiederholung</i>	<b>ingks – Methode:</b> Die Anforderungen der VOF sind sinnvoll – und damit auf den Einzelfall angepasst – anzuwenden. Dabei sind die Kataloge der Anforderungen nur Beispiele und keine Verpflichtung, d.h.  <b>§ 5 Abs. 4 VOF 2009 -&gt;EIN EINZIGER (!)</b> der dort genannten Nachweise zur finanziellen bzw. wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit reicht vollkommen aus.  <b>§ 5 Abs. 5 VOF 2009 -&gt;</b> Der Katalog ist abschließend und die Nachweise sind restriktiv im Hinblick auf die zu vergebende Leistung zu fordern.	

**(3) Ersatznachweise**

50

*Ersatznachweise sind  
zuzulassen*

Bedeutsam ist im Zusammenhang mit dem Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Regelung in § 5 Abs. 4 VOF 2009 über „Ersatznachweise“, wonach ein Bewerber, der aus einem wichtigen Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen kann, seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber für geeignet erachteter Belege nachweisen kann.

Das gilt auch für neu gegründete Ingenieurbüros, die z. B. einen Gesamtumsatz der vergangenen Jahre nicht nachweisen können.

*Im Interesse des  
Auftraggebers*

**ingks-Methode:** Mit der Zulassung von Ersatznachweisen handelt der Auftraggeber im eigenen Interesse, denn der Kreis potentieller Bewerber, die andernfalls möglicherweise auf einen Antrag auf Teilnahme an dem Vergabeverfahren verzichten würde, vergrößert sich.

**B. Die Nachweise im Speziellen**

51

*Prüfungstufen –  
Fachliche Prüfung*

1. Finanzielle und wirtschaftliche Eignung
2. Fachliche Eignung
3. Berufsqualifikation

**(1) Finanzielle und wirtschaftliche Eignung – § 5 Abs. 4 VOF 2009** 52

Es soll bewertet werden, ob der Bewerber sowohl von der Kapazität als auch von der wirtschaftlichen Sicherheit her über den vorgesehenen Projektzeitraum die Gewähr für eine beständige Abwicklung leisten kann.

**ingks-Methode:** Zur Begrenzung des Aufwands des Verfahrens ist auf unnötige Mehrfachnachweise – da dies auch keine bessere Gewähr der Eignung darstellt - zu verzichten.

*EIN Nachweis ist ausreichend!*

Folgende Nachweise können gefordert werden, **wobei einer der genannten Nachweise ausreichend ist!**

**Regelfall**

**Berufshaftpflichtversicherungsdeckung.** Der Nachweis erfolgt durch eine aktuelle Bestätigung der Versicherung, dass eine entsprechende Deckung besteht. Die Höhen der erforderlichen Deckungssummen sind in der Vergabebekanntmachung anzugeben. Neben dem pauschalen Deckungsnachweis ist es auch ausreichend, wenn die Versicherung des Bewerbers ihre Bereitschaft zur Erhöhung der Deckungssummen im Auftragsfall oder zum Abschluss einer geforderten objektbezogenen Versicherung schriftlich zusagt. Die Anerkennung einer solchen Zusicherung der Versicherung durch den Auftraggeber ist ebenfalls in der Bekanntmachung anzugeben.

**ingks-Methode:** Bei **Bewerbergemeinschaften** ist der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung durch EIN Mitglied ausreichend (gesamtschuldnerische Haftung).

**ODER****Entsprechende Bankerklärung****ODER**

**Die Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers** und seinen Umsatz für die entsprechenden Dienstleistungen in den vergangenen drei Geschäftsjahren. Zur angemessenen Beteiligung kleinerer Büroorganisationen und von Berufsanfängern, wie in § 2 Abs. 4 VOF 2009 empfohlen, sollte der Auftraggeber für sie erfüllbare Mindestumsatzkriterien in der Bewerbung benennen, die ihre Konkurrenzfähigkeit nicht ausschließen. Ein Gesamtumsatz in Höhe des doppelten Auftragswerts führt in der Bewertung zur vollen Punktzahl. Bei besonderen und seltenen Leistungsinhalten sollte der Auftraggeber den Nachweis des Umsatzes für entsprechende Dienstleistungen über einen längeren Zeitraum als drei Jahre gelten lassen.

**ODER**

**Die Vorlage von Bilanzen und Bilanzauszügen.** Hier ist zu berücksichtigen, dass Ingenieur- und Architektenbüros oftmals als Einzelbüro oder als BGB-Gesellschaft geführt werden und bei diesen keine Bilanzierung erforderlich ist. **Die Vorlage von Bilanzen ist grundsätzlich nicht praktikabel.**

*Nachunternehmer*

Es sind grundsätzlich auch Bewerber zuzulassen, die sich zur Erfüllung des Auftrags der Kapazitäten und Mittel anderer Unternehmen bedienen, § 5 Abs. 6 VOF 2009. Als Nachweis gilt beispielsweise die Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen.

**ingks-Methode:** Das Einschalten von Nachauftragnehmern ist also kein Ausschlusskriterium.

**(2) Fachliche Eignung - § 5 Abs. 5 VOF 2009****53***Katalog ist abschließend!*

Die Auflistung in § 5 Abs. 5 VOF 2009 ist als abschließend zu betrachten.

*angemessenes Verhältnis zur Dienstleistung!*

**ingks-Methode:** Die Anforderungen an die Art und Anzahl der zu erbringenden Nachweise müssen im Sinne eines minimalen Aufwands in einem angemessenen Verhältnis zu der zu vergebenden Dienstleistung in der Vergabebekanntmachung formuliert werden.

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

*Bescheinigung der beruflichen Befähigung*

Bei Ingenieuren und Architekten reicht hier der Nachweis der Berechtigung zur Führung des Titels.

*Liste der in der Vergangenheit erbrachten Leistungen (Referenzen)*

Diese Liste soll einen Überblick über die bereits erbrachten Leistungen des Bewerbers geben sowie Anhaltspunkte vermitteln, inwieweit der Bewerber in der Vergangenheit vergleichbare Leistungen erbracht hat. Vergleichbare Leistungen sind solche, die eine ähnliche Aufgabenstellung, Komplexität und ähnlichen Gesamtumfang haben.

*Im Interesse des Auftraggebers*

**ingks-Methode:** Die Bandbreite der anzugebenden Referenzen sollte aber möglichst weit gehalten werden, um einem größeren Bewerberkreis die Teilnahme zu ermöglichen.

**ingks-Methode:** Das gleiche gilt auch bei der Auswahl des Zeitraums für die anzugebenden Referenzobjekte. Es ist sinnvoll, in der Vergabebekanntmachung den Zeitraum für Referenzen über die in der VOF genannten drei Jahre hinaus angemessen auf fünf Jahre zu erweitern.

**ingks-Methode:** Dem Auftraggeber wird empfohlen, die Bescheinigungen öffentlicher Auftraggeber zu erbrachten Leistungen ersatzweise mit einer entsprechenden Erklärung des Bewerbers sowie der Angabe von Ansprechpartnern und Kontaktdaten zur Ermöglichung von Rückfragen gleichzusetzen.

*Angabe der technischen Leitung*

Diese Angaben sollen dem Auftraggeber Einblicke in die Organisationsstruktur des Unternehmens des Bewerbers ermöglichen.

*Erklärung über die Anzahl der Beschäftigten und Führungskräfte*

Hier ist zu berücksichtigen, dass viele Ingenieur- und Architekturbüros aufgrund der Besonderheiten des Arbeitsmarktes in diesem Sektor über ein hohes Maß an Flexibilität bezüglich der Betriebsstruktur und Betriebsgröße verfügen müssen. Folglich stellt eine wechselnde Zahl von Beschäftigten nicht zwangsläufig die Leistungsfähigkeit des Bewerbers in Frage. Maßgeblich ist, dass eine Mindestanzahl qualifizierter Fachkräfte (auch „freie Mitarbeiter“) für den zu vergebenden Auftrag zur Verfügung steht. Dann ist in der Bewertung die maximale Punktzahl zu vergeben.

*Erklärung über die technische Ausstattung*

Kriterien der technischen Leistungsfähigkeit sind nur insoweit abzufragen und zu bewerten, wie spezifische Programme, Mess- oder Prüfgeräte, Arbeitsplatzausstattungen o. ä. erforderlich sind. **Nachweise der Ausstattung mit üblicherweise vorhandenen Geräten sind nicht zu fordern.**

*Beschreibung der Qualitätsgewährleistungsmaßnahmen*

Mit der Vorlage eines Nachweises der externen Zertifizierung des Qualitätsmanagements des Bewerbers ist dieser Nachweis voll erfüllt.

*Angaben des Bewerbers über beabsichtigte Unteraufträge*

Entscheidend ist, dass die Hauptleistung und die Leistungs koordinierung noch im eigenen Büro des Bewerbers bleiben. Das ist bei einer Eigenleistung von mindestens 60 % gesichert. Die Vergabe von Spezialleistungen an Fachbüros ist nicht zu beanstanden.

*Nachunternehmer*

**ingks-Methode:** Grundsätzlich sind auch Bewerber zuzulassen, die sich zur Erfüllung des Auftrags der Kapazitäten und Mittel anderer Unternehmen bedienen, § 5 Abs. 6 VOF 2009. Als Nachweis gilt beispielsweise die Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen. **Das Einschalten von Nachauftragnehmern ist also kein Ausschlusskriterium.**

### (3) Berufsqualifikation

54

Für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren sind als gleichberechtigte Bewerber zuzulassen:

<i>Ingenieure oder Beratende Ingenieure</i>	Ingenieure oder Beratende Ingenieure, die berechtigt sind die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (§ 1 SächsIngG) oder „Beratender Ingenieur“ (§ 14 SächsIngKG) zu tragen <b>oder</b>
<i>Architekten</i>	Architekten, die in einer Architektenliste eingetragen sind (§ 5 Abs. 1 SächsArchG) und nach den Architektengesetzen der Länder die Berufsbezeichnung Architekt führen dürfen <b>oder</b>
<i>juristische Personen</i>	juristische Personen, wenn die verantwortliche Person für die Durchführung der Aufgabe ein entsprechender oben genannter Berufsangehöriger ist.
<i>Bauvorlageberechtigung</i>	Verlangt das Bauordnungsrecht die Bauvorlageberechtigung, ist mit einer entsprechenden Eintragung des Bewerbers in die Liste oder das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen oder in eine Architektenliste dieser Nachweis erfüllt. Ausführungsplanung und insbesondere Fachplanungen sind nicht an das Bauvorlagerecht gebunden.
<i>Qualifizierter Tragwerksplaner</i>	Für die prüfbefreite Erstellung von Standsicherheitsnachweisen bei Gebäudeklassen 1-3 ist der Nachweis mit der Eintragung in die Liste oder das Verzeichnis der qualifizierten Tragwerksplaner der Ingenieurkammer Sachsen erbracht.

**ingks-Methode:** Ist der Bewerber Beratender Ingenieur, Bauvorlageberechtigter oder qualifizierter Tragwerksplaner? Rufen Sie uns an unter 0351 – 438 33 60.

### 3. Festlegung der Anzahl der Bewerber, die zu Verhandlungsgesprächen eingeladen werden 55

*Mindestens 3 Bewerber*

Die Zahl der zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber darf nach der VOF bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber nicht unter drei liegen. Der Auftraggeber hat aber die Möglichkeit, in der Bekanntmachung eine höhere Anzahl anzugeben. Diese Angabe muss der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung des VOF-Verfahrens machen.

Die nach § 10 Abs. 4 VOF 2009 vorgeschriebene Zahl von drei Bewerbern darf nach der Rechtsprechung nicht durch die Zahl der gesetzten Bewerber vermindert werden.

*Ranking Auswahlphase*

In der Praxis erfolgt die Auswahlentscheidung oftmals über die Bildung einer Bewertungsmatrix. Hierbei werden den – bekannt gemachten - Auswahlkriterien, die eine Staffelung hinsichtlich der Aussagekraft und des Inhalts zulassen, eine Punktzahl zugewiesen und den Teilnahmeanträgen dann eine entsprechende Punktzahl zugewiesen.

Die Kriterien und ihre Bewertung sind in einer Matrix mit Wichtigkeit und Wertungspunkten darzustellen und für den Vergabevertreter zu dokumentieren. Jedem Auswahlkriterium der Vergabebekanntmachung ist der entsprechende Punkte-Bewertungsrahmen zuzuweisen. Hierfür wird eine **Punktebewertung** von 0-5 Punkten empfohlen.

*Wichtung = Bedeutung*

Die **Wichtung** bemisst sich nach der Bedeutsamkeit eines Kriteriums bezogen auf die Leistung, d.h.:

- finanzielle/wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: **10 - 30 %**
- fachliche Eignung: **60 bis 80 %**

*Beispiel*

Ein Beispiel einer Bewertungsmatrix finden Sie in **Anlage 4**.

**4. Dokumentation und Information****56***Vergabevermerk*

Über die Ergebnisse der Bewerberauswahl ist ein zusammenfassender Vermerk zu erstellen. Darin sind die Einzelbewertungen aller Bewerber darzulegen und schriftlich zu begründen. Die Matrix mit den Endpunktbewertungen wird Bestandteil des Vergabevermerks, vgl. § 12 VOF 2009. Zur Gewährleistung eines transparenten Verfahrens sollte die Bewertungsmatrix bereits in Vorbereitung des Verfahrens erstellt und mit dem Erstellungsdatum versehen werden.

*Information nach § 10 Abs. 5 VOF 2009*

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sind nach der Auswahlentscheidung **allen** Bewerbern, deren Anträge nicht berücksichtigt wurden, die Gründe ihrer Nichtberücksichtigung mitzuteilen, § 10 Abs. 5 VOF 2009 .

*Muster*

Hierzu kann das Muster aus **Anlage 5** verwendet werden.

### III. Das Verhandlungsverfahren

57

#### Ziel

Die Auftragsverhandlungen mit den nach § 10 Abs. 1 VOF ausgewählten Bewerbern dienen der Ermittlung des Bieters, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet, vgl. § 11 Abs. 6 VOF 2009.

1. Aufforderung zur Verhandlung
2. Auswertung der eingereichten Unterlagen bei Bietergesprächen
3. Vergabeentscheidung

#### 1. Aufforderung zur Verhandlung

58

In der 2. Stufe des VOF - Verfahrens fordert der Auftraggeber die ausgewählten Bieter zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren auf.

*Spätestens jetzt sind  
Zuschlagskriterien zu  
benennen!*

Die Auftraggeber haben wahlweise in der Aufgabenbeschreibung **oder** der Vergabebekanntmachung **oder** der Aufforderung zur Teilnahme an der Verhandlung alle Auftragskriterien anzugeben, deren Anwendung vorgesehen ist. Maßgeblich für die Auftragskriterien sind die in § 11 Abs. 5 VOF 2009 aufgezählten Kriterien.

*Trennung von Auswahl- und  
Zuschlagskriterien*

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 VOF dürfen die Zuschlagskriterien nicht mit den Auswahlkriterien identisch sein. Begründet wird das mit der Zweiteilung des Vergabeverfahrens nach VOF. Demnach sind in der Auswahlphase unternehmens- und personenbezogene Kriterien und im Verhandlungsverfahren sind auftragsbezogene Zuschlagskriterien zu bewerten.

In der Aufforderung zur Verhandlung ist auch die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über die Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.

#### 2. Auswertung der Vergabekriterien bei den Bietergesprächen

59

Die Auftragsverhandlungen geben den Bietern Gelegenheit, sich zu präsentieren, ihre konkrete Leistungsfähigkeit für die spezielle Aufgabe sowie die Art und Weise der Abwicklung des Auftrags darzulegen. Die Auftragsverhandlungen sind mit jedem Bieter getrennt zu führen. Der zeitliche Rahmen, die organisatorischen Bedingungen und der abgefragte Fragenkatalog haben für alle Bieter gleich zu sein.

**ings-Methode:** Nach 11 Abs. 5 VOF 2009 hat der Auftraggeber bei der Entscheidung über die Auftragserteilung **Kriterien** heranzuziehen, **die die erwartete fachliche Leistung bewerten.**

<i>Beispiele für Zuschlagskriterien</i>	Die in der <b>Anlage 6</b> dargestellte Auflistung der Haupt- und Unterkriterien ist nicht abschließend, kann also vom Auftraggeber nach den von ihm vorgegebenen Wertungskriterien erweitert und detailliert werden. Die genannten Wichtungsmargen sind Empfehlungen der Ingenieurkammer Sachsen, ebenso die Hinweise zur Bewertung.	
<i>Beispiel für eine Bewertungsmatrix</i>	In <b>Anlage 7</b> ist ein Beispiel für eine entsprechende Bewertungsmatrix dargestellt.	
<i>Aussagen zur Projektabwicklung (50 %)</i>	Vorrangige Beurteilungsgrundlage für die Ermittlung des am besten geeigneten Bieters sind die qualitäts- und leistungsbezogenen Kriterien. Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung können u. a. folgende Kriterien von Bedeutung sein:	
<i>-&gt; Terminverfolgung</i>	Aussagen zur Projektabwicklung sind mit bis zu 50 % zu bewerten und umfassen z.B. Methoden der Termin- und Kostenverfolgung.	<b>60</b>
<i>-&gt; Kostenverfolgung</i>	Der Bieter sollte darstellen, welche Systeme zur Terminverfolgung in seinem Unternehmen verwandt werden. Diese Darstellung kann sich an einem vergleichbaren schon realisierten Projekt orientieren. Der Bieter sollte dahingehend insbesondere darstellen, wie Planungs- und Bauterminpläne aufgestellt und deren Einhaltung überwacht und wie bei Terminabweichungen reagiert worden ist.	
<i>Bietergespräch (40%)</i>	Im Rahmen der Kostenverfolgung sollte der Bieter darstellen, welche Systeme zur Kostenverfolgung in seinem Unternehmen verwandt werden. Diese Darstellung kann sich an einem vergleichbaren schon realisierten Projekt orientieren. Der Bieter sollte dahingehend insbesondere darstellen, wie die Gesamtkosten des Projektes in den einzelnen Leistungsphasen aufgestellt und deren Einhaltung überwacht und wie bei Kostenabweichungen reagiert worden ist.	
<i>-&gt; Referenzen des Bieters</i>	Das Bietergespräch ist mit bis zu 40 % zu bewerten und umfasst z.B. die Präsentation eines vergleichbaren Projektes inklusive der realisierten Ideen des Planers und die Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Projekt.	<b>70</b>
	Für alle Planungsaufgaben sind Entwurfsqualität (auch ästhetische Gestaltung), Funktionalität und Wirtschaftlichkeit (neben Investitions- auch Unterhaltungs- und Betriebskosten) wichtige Entscheidungskriterien. Die diesbezügliche Leistungsqualität der Bieter kann anhand der Darstellung eines oder mehrerer Referenzprojekte bewertet werden. Vergleichbar sind Projekte mit ähnlicher Aufgabenstellung und Objekte mit ähnlichem Umfang sowie mit im Schwierigkeitsgrad vergleichbaren technischen und funktionalen Anforderungen.	

**ingsks – Methode:** Die Vergleichbarkeit der Objekte definiert sich dabei durch die technische Aufgabe und nicht durch die vorgesehene Nutzung (z. B. Finanzamt = Bürogebäude).

*Alter der Referenzen*

Die Referenzprojekte sollten aus den vergangenen fünf Jahren stammen. Bei Projekten mit hohen Anforderungen und Spezialleistungscharakter sollten auch Referenzobjekte anerkannt werden, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, wenn bspw. auf dem Markt wenig vergleichbare Aufträge vergeben wurden.

Um auch kleineren und jüngeren Büros eine Auftragschance einzuräumen, sollte bei geeigneten Aufgaben kein zu hoher Maßstab an die Vorlage von Referenzprojekten gelegt werden.

*-> Ideen*

Gerade an der Umsetzung neuer ingenieurtechnischer Ideen zeigt sich das innovative Potenzial des Bieters. Diese Ideen sollte sich der Auftraggeber an dem jeweiligen Projekt darstellen und erläutern lassen.

*Honorar/Preis (10 %)*

Grundsätzlich tritt bei der Vergabe von schöpferischen Leistungen der Preiswettbewerb in den Hintergrund und die Qualität der Leistung wird zum wichtigsten Auftragskriterium.

80

**ingsks – Methode:** Die HOAI ist im Vergabeverfahren von allen Beteiligten gem. § 11 Abs. 5 Satz 3 VOF 2009 zwingend einzuhalten, wenn die abgeforderten Leistungen in ihrem Geltungsbereich liegen. Leistungen, die nicht einem Leistungsbild der HOAI entsprechen, unterliegen in der Preisgestaltung dem Gebot der Auskömmlichkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Bei der Festlegung der Wichtung des Kriteriums „Preis/Honorar“ ist somit zu beachten, dass – sofern Leistungen der HOAI abgefordert werden – die HOAI als gesetzliches Preisrecht für alle Auftragnehmer und Auftraggeber gilt. Die Einhaltung der HOAI ist primäres Kriterium. Gewertet werden kann nur in der Bandbreite der HOAI - Vergütung (Rahmen von Mindest und Höchstsatz, Umbauzuschlag, Nebenkosten). Soweit das Honorar für die Aufgabe durch die HOAI in engen Grenzen bestimmt ist (überwiegend Berechnungshonorare), ist dieses Kriterium gering zu wichten, um einen ungesetzlichen Preiswettbewerb zu verhindern.

Alle Versuche, diese Festlegung der VOF durch Preisanfragen zur Initiierung eines Preiswettbewerbs zu unterlaufen, z. B. durch das Anbieten und Werten von HOAI - widrigen Preisnachlässen, stellen einen Verstoß gegen das Verbot von unlauteren und wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen nach § 2 Abs. 2 VOF 2009 dar und führen zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens.

**ingsks-Methode:** Gibt der Bieter ein Honorar unterhalb des Mindestsatzes der HOAI ab, ist ein klärendes Gespräch mit diesem Bieter – mit dem Ziel der Einhaltung der Mindestsätze – zu führen. Wenn der Bieter die Anpassung an die Mindestsätze ablehnt, ist er zwingend auszuschließen.

**3. Vergabeentscheidung**

90

*Entscheidung gem.  
§ 11 Abs. 6 VOF 2009*

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen die bestmögliche Leistung erwarten lässt. (Informationsschreiben **Anlage 10**).

## IV. Die Auftragserteilung

91

1. Information der Mitbewerber über die beabsichtigte Vergabe
2. Vertragsschluss
3. Vergabevermerk und Vergabebekanntmachung

### 1. Information der Mitbewerber über die beabsichtigte Vergabe 92

*Pflicht  
Achtung neue Fristen gem.  
§ 101a GWB!*

Die bislang in § 13 VgV geregelte Informationspflicht wird nun in § 101a GWB 2009 normiert. Diese sieht in Änderung des bisherigen § 13 VgV eine **Stillhaltefrist für die Zuschlagserteilung von 15 (statt bislang 14) Tagen** vor.

Bei Versendung via Fax oder auf elektronischem Weg verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Informationspflicht auch ganz entfallen, § 101a Abs. 2 GWB 2009.

Der Auftraggeber hat demnach alle Bieter, deren Angebote nach den Verhandlungsgesprächen keine weitere Berücksichtigung finden, **spätestens 15 Tage vor Vertragsschluss** über den Grund ihrer Nichtberücksichtigung und den Namen des Bieters, mit dem ein Vertrag geschlossen werden soll, zu informieren.

*Muster*

Ein Muster zum Informationsschreiben nach § 101a GWB 2009 finden Sie in **Anlage 8**.

*Information nach § 14 Abs. 5  
VOF 2009*

Beantragt ein Bieter die Information nach § 14 Abs. 5 VOF 2009 sind ihm die Gründe für die Ablehnung innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Antragsingang mitzuteilen. Insoweit ist der § 14 Abs. 5 VOF 2009 umfassender als § 101a GWB 2009.

*Muster*

Ein Muster zum Informationsschreiben nach § 14 Abs. 5 VOF finden Sie in **Anlage 9**.

### 2. Vertragsschluss 93

*Frist für einen eventuellen  
Vertragsschluss*

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Information nach § 101a GWB 2009 spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss abzusenden, § 14 Abs. 5 VOF 2009.

*Nichtigkeit*

Ein vor Ablauf der **Frist von 15 Kalendertagen** oder ohne Vorinformation geschlossener Vertrag ist nichtig.

*Fristberechnung*

Die Informationsfrist nach § 101a GWB 2009 beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Vorinformation und endet am 14. Kalendertag um 24.00 Uhr.

Kann der Auftraggeber das Datum der Absendung nicht beweisen, ist die Information aber dem erfolglosen Bewerber tatsächlich zugegangen, beginnt nach der Rechtsprechung die Frist ab dem Datum des Zugangs.

### 3. Vergabevermerk und Vergabebekanntmachung 94

#### *Vergabevermerk*

Der Vertragsschluss ist zeitnah in einem Vergabevermerk zu begründen, vgl. § 12 VOF 2009.

#### *Vergabebekanntmachung*

Gem. § 14 Abs. 1 VOF 2009 ist die Bekanntmachung über vergebene Aufträge zu veröffentlichen. Diese ist bei jedem vergebenen Auftrag **spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags abzusen-**  
**den.**

#### *Muster*

Für die Bekanntmachung ist der Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zu verwenden, § 14 Abs. 1 VOF 2009.



EUROPÄISCHE UNION

Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union

2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg Fax: (352) 29 29 42 670

E-Mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int Infos & Online-Formulare: <http://simap.eu.int>**BEKANNTMACHUNG****ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER****I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)**

**Offizielle Bezeichnung:** Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung 1

**Postanschrift:** Auftragsstraße 1

**Ort:** Vergabestadt **Postleitzahl:** 01234

**Land:** Deutschland

**Kontaktstelle(n):** Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung 1 **Telefon:** 0123 - 444 5678

**Bearbeiter:** Frau / Herr Muster

**E-Mail:** [poststelle@sib.smf.sachsen.de](mailto:poststelle@sib.smf.sachsen.de) **Fax:** 0123 - 444 5679

**Internet-Adresse(n) (falls zutreffend)**Hauptadresse des Auftraggebers (*URL*): [www.sib.sachsen.de](http://www.sib.sachsen.de)Adresse des Beschafferprofils (*URL*):**Weitere Auskünfte erteilen:**

- die oben genannten Kontaktstellen
- andere Stellen: bitte Anhang A.I ausfüllen

**Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:**

- den oben genannten Kontaktstellen
- anderen Stellen: bitte Anhang A.II ausfüllen

**Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:**

- die oben genannten Kontaktstellen
- andere Stellen: bitte Anhang A.III ausfüllen

**I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="radio"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen | <input type="checkbox"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung         |
| <input type="radio"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene  | <input type="checkbox"/> Verteidigung                              |
| <input checked="" type="radio"/> Regional- oder Lokalbehörde   | <input type="checkbox"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung        |
| <input type="radio"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene  | <input type="checkbox"/> Umwelt                                    |
| <input type="radio"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts  | <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaft und Finanzen        |
| <input type="radio"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation   | <input type="checkbox"/> Gesundheit                                |
| <input type="radio"/> Sonstiges  | <input type="checkbox"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen |
| ( <i>bitte angeben</i> ):  | <input type="checkbox"/> Sozialwesen                               |
|  | <input type="checkbox"/> Freizeit, Kultur und Religion             |
|  | <input type="checkbox"/> Bildung                                   |
|  | <input type="checkbox"/> Sonstiges                                 |
|  | ( <i>bitte angeben</i> ):  |

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

- Ja  Nein

## ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

### II.1) BESCHREIBUNG

#### II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

Objektplanung für Gebäude nach Teil II der HOAI, § 15

#### II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

(Bitte nur eine Kategorie – Bauleistung, Lieferung oder Dienstleistung - auswählen, und zwar die, die dem Auftrags- oder Beschaffungsgegenstand am ehesten entspricht)

##### (a) Bauleistung

- Ausführung  
 Planung und Ausführung  
 Erbringung einer Bauleistung, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen

##### (b) Lieferung

- Kauf  
 Leasing  
 Miete  
 Mietkauf  
 Eine Kombination davon

##### (c) Dienstleistung

Dienstleistungskategorie: Nr. 12  
 (Dienstleistungskategorien 1-27 siehe Richtlinie 2004/18/EG, Anhang II)

Hauptausführungsort

Hauptlieferort

Hauptort der Dienstleistung

NUTS-Code DED21

#### II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

- Öffentlicher Auftrag  Aufbau eines dynamischen Beschaffungssystems (DBS)  Abschluss einer Rahmenvereinbarung

#### II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)

Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Zahl , oder, falls zutreffend, Höchstzahl der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten

**Laufzeit der Rahmenvereinbarung:** in Jahren oder Monaten

Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:

**Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung (falls zutreffend; in Zahlen):**

Geschätzter Wert ohne MwSt.:

Währung:

oder Spanne von bis

Währung:

Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge (falls bekannt):

#### II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Bauftragung der Leistungsphasen 2 - 4 (EW-Bau) für den Neubau der Orangerie Dresden mit der Wiederherstellung der historischen Fassade und unter Einbeziehung der noch bestehenden Gebäudesubstanz zu einem Kunst-/Galeriekomplex mit einem Cafe. Die Hauptnutzfläche beträgt 2.000 m<sup>2</sup>; für das Cafe 100 m<sup>2</sup>.

#### II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

**Hauptgegenstand** **Hauptteil**

**Zusatzteil (falls zutreffend)**

**II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):**

- Ja  Nein

**II.1.8) Aufteilung in Lose** (Verwenden Sie für die Angaben zu den Losen Anhang B, und zwar ein Formular pro Los)

- Ja  Nein

Wenn ja, sollten die Angebote wie folgt eingereicht werden (bitte nur ein Kästchen ankreuzen):

- nur für ein Los  für ein oder mehrere Lose  für alle Lose

**II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig:**

- Ja  Nein

**II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS****II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang** (einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend)

siehe II.1.5

Falls bekannt, geschätzter Wert ohne MwSt. (in Zahlen):

Währung:

oder Spanne von bis

Währung:

**II.2.2) Optionen** (falls zutreffend):

- Ja  Nein

Wenn ja, Beschreibung der Optionen:

stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen 5 - 8 HOAI, § 15

Falls bekannt: voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen:

in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)

Zahl der möglichen Verlängerungen (falls zutreffend): oder Spanne: von bis

Falls bekannt: voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeverträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen:

in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)

**II.3) VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG**

Dauer in Monaten oder Tagen (ab Auftragsvergabe)

oder Beginn: 01/09/2006 (TT/MM/JJJJ)

Ende: 01/03/2009 (TT/MM/JJJJ)

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN****III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG****III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten** (falls zutreffend)**III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften** (falls zutreffend)**III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird** (falls zutreffend)**III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung** (falls zutreffend)

- Ja  Nein

Wenn ja, Darlegung der besonderen Bedingungen



III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen

- Ja  Nein

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

##### IV.1) VERFAHRENSART

###### IV.1.1) Verfahrensart

- Offenes Verfahren  
 Nichtoffenes Verfahren  
 Beschleunigtes nichtoffenes Verfahren
- Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:

- Verhandlungsverfahren
- Bewerber sind bereits ausgewählt worden  
 Ja  Nein  
**Wenn ja, bitte Namen und Anschriften der bereits ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer in Abschnitt VI.3) Sonstige Informationen angeben**
- Beschleunigtes Verhandlungsverfahren
- Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:

- Wettbewerblicher Dialog

###### IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

*(nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)*

Geplante Zahl der  
Wirtschaftsteilnehmer

oder geplante Mindestzahl 3 und, falls zutreffend, Höchstzahl 10

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Allgemeine Fachkunde
- Spezielle Fachkunde
- Spezialkenntnisse
- personelle Leistungsfähigkeit
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggebern

Hinweis: Bei der Auswahl der Bewerber kommt das Losverfahren im Fall von gleichwertigen Bewerbern zum Einsatz.

###### IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

*(Verhandlungsverfahren, wettbewerblicher Dialog)*

- Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote  Ja  Nein

##### IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

###### IV.2.1) Zuschlagskriterien *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

**Niedrigster Preis**

oder

**Wirtschaftlich günstigstes Angebot**

- die nachstehenden Kriterien (die Zuschlagskriterien sollten mit ihrer Gewichtung angegeben werden bzw. in absteigender Reihenfolge ihrer Wichtigkeit, wenn eine Gewichtung nachweislich nicht möglich ist)
- die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind

Kriterien	Gewichtung	Kriterien	Gewichtung
1.		6.	
2.		7.	
3.		8.	
4.		9.	
5.		10.	

#### IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt

- Ja  Nein

Wenn ja, zusätzliche Angaben zur elektronischen Auktion (falls zutreffend)

#### IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

##### IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber (falls zutreffend)

xy ungelöst

##### IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags

- Ja  Nein

Wenn ja,

- Vorinformation  Bekanntmachung über ein Beschafferprofil

Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2006 S 100 - 203040 vom 01/02/2006 (TT/MM/JJJJ)

Sonstige frühere Bekanntmachungen (falls zutreffend)

Bekanntmachungsnummer im ABl.: S - vom (TT/MM/JJJJ)

##### IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen (ausgenommen bei einem DBS) bzw. der Beschreibung (bei einem wettbewerblichen Dialog)

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen

Tag: (TT/MM/JJJJ) Uhrzeit:

Die Unterlagen sind kostenpflichtig

- Ja  Nein

Wenn ja, Preis (in Zahlen): Währung:

Zahlungsbedingungen und -weise:

##### IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge

Tag: 09/07/2006 (TT/MM/JJJJ) Uhrzeit:

##### IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber (falls bekannt)

(bei nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren und beim wettbewerblichen Dialog)

Tag: 30/08/2006 (TT/MM/JJJJ)

**IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

ES CS DA DE ET EL EN FR IT LV LT HU MT NL PL PT SK SL FI SV

**Sonstige:**

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN****VI.1) DAUERAUFTRAG** *(falls zutreffend)*

Ja  Nein

**Wenn ja**, voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen:

**VI.2) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD**

Ja  Nein

**Wenn ja**, geben Sie an, um welche Vorhaben und/oder Programme es sich handelt

**VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN** *(falls zutreffend)*

Voraussichtlicher Baubeginn: 10/2007

Geplantes Bauende: 04/2011

Die maximale Anzahl der kompletten Bewerbungsunterlagen soll 15 Seiten DIN A 4 nicht übersteigen (ausgenommen sind Projektdarstellungen = maximal 10 Seiten DIN A 3).

Es wird empfohlen, bei Einreichung der Unterlagen das Muster "Bewerbungsbogen" ausgefüllt mitzusenden. Abrufbar ist dieses Formular unter [www.sib.sachsen.de](http://www.sib.sachsen.de)

**VI.4) NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/RECHTSBEHELFSVERFAHREN****VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Sachsen

Postanschrift: Braustraße 2

Ort: Leipzig

Postleitzahl: 04107

Land: Deutschland

E-Mail:

Telefon:

Fax:

Internet-Adresse (URL):

**Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren** *(falls zutreffend)*

Offizielle

Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:

Postleitzahl:

Land:

E-Mail:

Telefon:

Fax:

Internet-Adresse (URL):

**VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen** (*bitte Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3 ausfüllen*)

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

**VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind**

Offizielle Bezeichnung: siehe I. 1

Postanschrift:

Ort:

Postleitzahl:

Land:

E-Mail:

Telefon:

Fax:

Internet-Adresse  
(URL):

**VI.5) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG:**

18/05/2006 (TT/MM/JJJJ)

# Bewerbungsbogen VOF

Eingangsdatum Bewerbungsbogen:  
Bewerber-Nr.:

## Maßnahme:

## Leistung:

### 1. Allgemeine Informationen

<b>Name des Büros/Bewerbers</b>	
<b>Adresse</b>	
<u>ausführende Niederlassung</u>	<u>vertragsschließende Stelle, ggf. Niederlassung</u>
<b>Straße</b>	
PLZ / Ort	
Telefon/Fax	
E-Mail	
<b>Das Büro besteht seit dem Jahr...</b>	
Rechtsform (freiberuflicher Architekt, Ingenieur; GbR; GmbH; AG;.)	
Hauptgesellschafter	
Adresse	

### 2. Personelle Leistungsfähigkeit

<b>Projektverantwortlicher oder Bürohhaber</b> (Name, Fachrichtung, Erreichbarkeit)				
Nachweis der Berufszulassung (Kopie der Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste bzw. in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure als Nachweis beifügen!)				
<b>Anzahl der Fachkräfte, die für den Auftrag zur Verfügung gestellt werden können?</b>				
Fachrichtung	Architekten/ Ingenieure	Freie Mitarbeiter	Sonstiges Personal	Führungskraft <u>ja/nein</u>
<b>Summe der Beschäftigten des Büros</b>				
<b>Jährliches Mittel der Beschäftigten der letzten 3 Jahre</b> (Angestellte und freie Mitarbeiter)		Beschäftigte		Führungskräfte
Bietergemeinschaft (ARGE)				
Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> mit: _____				
<b>Name bevollmächtigter Vertreter:</b>				







## Bewerbungsbogen VOF

**Bestätigung:**

Die Referenzobjekte wurden/werden vom Büro bzw. vom Projektteam/Büro bearbeitet.

Ausschlusskriterien nach § 11 VOF liegen nicht vor.

Sonstiges:

---

---

---

---

---

(falls gefordert)

Wirtschaftliche Verknüpfung mit anderen Unternehmen (§ 7 Abs. 2 VOF)?  
wenn ja, mit welchen?

Ist beabsichtigt, Unteraufträge zu vergeben?       ja       nein  
wenn ja, zu welchem Anteil am Auftrag?                      %

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bewerber

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

## Ausschlussgründe

Nachname:	Vorname:		
Nachweis	Bemerkungen	Ausschluss ja      nein	
<b>§ 4 Abs.2 VOF 2009</b> – wirtschaftliche Verknüpfung oder beabsichtigte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen			
<b>§ 4 Abs. 6 VOF 2009</b> – Ausschlusskriterien Buchst. a-g – rechtskräftige Verurteilung wg. Betrug, Geldwäsche, Bestechung u. a.			
<b>§ 4 Abs. 9 VOF 2009</b> – Ausschlusskriterien  <ul style="list-style-type: none"> <li>- a – Insolvenz/Liquidation</li> <li>- b – Berufliche Zuverlässigkeit</li> <li>- c – schwere berufliche Verfehlung</li> <li>- d – steuer- und sozialversicherungsrechtliche Unbedenklichkeit</li> <li>- e – falsche Auskünfte oder Verweigerung von Auskünften</li> </ul>			
<b>§ 5 Abs. 4 Buchst. a VOF 2009</b> – Berufshaftpflichtversicherung  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personenschäden: 1,5 Mio. EUR</li> <li>- Sachschäden: 250.000 EUR;</li> <li>- Zusatz des Versicherers „Entsprechende Erhöhung je nach Vorhaben möglich.“</li> </ul> (Die Vorlage einer Haftpflicht mit o. g. Versicherungssummen und Zusatz des Versicherers führt zur vollen Punktzahl.)			
<b>§ 19 VOF 2009</b> – Prüfung der ausgeschriebenen Berufsqualifikation  Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand (Ingenieur oder Architekt/Beratender Ingenieur)			
<b>§16 VgV</b> – ausgeschlossene Personen			

## Ranking Auswahlphase

Anlage 4

Auswahlkriterien	Punkte (Grenzwerte)	Wichtung (Grenzwerte in %)		Bsp.	Beispiel Bewerber A		Beispiel Bewerber B	
		von	bis	Wichtung in %	Bewertung nach Punkten	Ergebnis (= Wichtung x Punkte)	Bewertung nach Punkten	Ergebnis (= Wichtung x Punkte)
<b>1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 12 Abs. 1 VOF</b>		10	30	15				
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamtumsatz der vergangenen drei Jahre               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftragspezifisch</li> <li>- Beachtung Büroauslastung</li> </ul>               (Der doppelte Auftragswert führt zur vollen Punktzahl.)             </li> </ul>	0 – 5	0	10	5	1	5	5	25
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umsatz bei vergleichbaren Leistungen der vergangenen mindestens fünf Jahren (Der doppelte Auftragswert führt zur vollen Punktzahl.)</li> </ul>	0 – 5	5	20	10	5	50	3	30
Zwischensumme				15		55		55
<b>2. Fachliche und personelle Eignung nach § 13 Abs. 2 VOF</b>		55	75	65				
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In den vergangenen mindestens fünf Jahren erbrachte Referenzobjekte durch das Büro oder durch die Mitarbeiter. (Bei Großprojekten ist die Zeitspanne auf 10 Jahre zu verlängern.)</li> </ul>	0 – 5	15	30	25	5 (125)	125	2	50
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angaben zur Personalstruktur und zur technischen Ausstattung               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Führungskräfte (optimal 2 – GF und Projektleiter)</li> <li>– Ständige Mitarbeiter</li> </ul>               (- optimal – ab 7 Vollbeschäftigte - ausreichend – 4-6 Vollbeschäftigte - knapp – bis 3 Vollbeschäftigte)             </li> <li>– Technische Ausstattung mit besonderem Bezug</li> </ul>	0 – 5	5	20	15	3	45	5	75
	0 – 5	5	20	15	3	45	5	75
	0 – 5	5	20	10	5	50	5	50

zum Projekt								
Zwischensumme				<b>65</b>		<b>265</b>		<b>250</b>
<b>3. Weitere Bewertungskriterien / geforderte Nachweise nach § 10 Abs. 3 VOF</b>		10	30	20				
▪ Gewährleistung der Qualität (Abfrage von drei Referenzen)	0 – 5	5	15	10	3	30	5	50
▪ Projektbezogene Benennung der Mitarbeiter	0 – 5	5	15	7	2	14	2	14
▪ Beabsichtigter Auftragsanteil für Weitervergabe (<= 40 % führt zur vollen Punktzahl)	0 – 5	2	10	3	2	6	2	6
Weitere mögliche Kriterien: spezielle Kenntnisse und Erfahrungen, kurzfristige Erreichbarkeit								
Zwischensumme				<b>20</b>		<b>50</b>		<b>70</b>
<b>Summarisches Ergebnis</b>				<b>100</b>		<b>370</b>		<b>375</b>

Die Beispielsrechnung zeigt, dass trotz geringerer Referenzen Bewerber B die ähnliche Kompetenz hat und Referenzen nicht allein entscheidend sind.

**Vergabestelle:**

Muster-Vergabestelle

Musterstraße

Musterstadt

Vergabenummer:

Datum:

Musterbüro

Musterstraße

Musterstadt

**Baumaßnahme:****Leistung:****Ihre Bewerbung vom:****Vergabeverfahren nach VOF:**

- Verhandlungsverfahren nach Vergabebekanntmachung
- Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung

**Sehr geehrte Damen und Herren,****Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil**

- ein Ausschlussgrund gemäß § 4 Abs. 6, 9 VOF vorliegt.
- die geforderten Nachweise nicht vorliegen.
- die Eignung für die zu vergebende Leistung nicht nachgewiesen wurde.
- wegen einer Vielzahl gleichrangig bewerteter Teilnahmeanträge wurde das Losverfahren angewendet. Im Ergebnis wurden nur die ausgelosten Bewerber zur Verhandlung/Angebotsabgabe aufgefordert.
- sie zu spät eingegangen ist.

**Ihre Bewerbungsunterlagen**

- liegen bis zum [ ] bei der Vergabestelle zur Abholung bereit.
- werden Ihnen nach Abschluss des Verfahrens zurückgesandt – (Voraussetzung: ein von Ihnen frankierter Rückumschlag).

Mit freundlichen Grüßen

Name, Vorname

**Die Anlage 6 wird derzeit überarbeitet und steht Ihnen in Kürze wieder zur Verfügung.**

**Die Anlage 7 wird derzeit überarbeitet und steht Ihnen in Kürze wieder zur Verfügung.**

Ingenieurbüro XYZ  
Musterstraße 1  
012345 Musterstadt

Dresden, 2009-11-05

**VOF - Verfahren**

**Bauvorhaben:**

**hier: Informationsschreiben nach § 101a GWB 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie gemäß § 101a GWB 2009, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll. Wir beabsichtigen, den Auftrag am ..... an das

Architekturbüro ABC zu erteilen.

Zu dem im Betreff näher bezeichneten Verfahren wurden neben Ihrem Unternehmen weitere Bewerber zu Verhandlungsgesprächen aufgefordert.

Die Angebote der Bewerber wurden hinsichtlich der Ihnen benannten Auftragskriterien mittels Punktematrix bewertet. Sie erreichten eine Punktzahl von ..., womit Ihr Unternehmen in der Wertung hinter dem erstplatzierten freiberuflich tätigen Büro liegt, welches ... Punkte erreichte. Die maximal zu erreichende Wertungszahl betrug ... Punkte.

Ich danke für Ihre Beteiligung am Verhandlungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro XYZ  
Musterstraße 1  
012345 Musterstadt

Dresden, 2009-11-05

**Betreff**

*- Ihr schriftlicher Antrag gemäß § 14 Abs. 5 VOF vom ... -*

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrem o. g. Antrag und ergänzend zum Absageschreiben-Bewerbung vom ...  
teile ich Ihnen folgendes mit:

Gründe für die Ablehnung Ihrer Bewerbung:

Punktwert für Auswahlkriterium – (Kriterium einfügen): x,y Punkte

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro XYZ  
Musterstraße 1  
012345 Musterstadt

Dresden, 2009-11-05

**Mitteilung über die beabsichtigte Vergabe**

VOF-Verfahren zur Vergabe der Architektenleistung für  
(Vorhabenbezeichnung einfügen)

Ihre Bewerbung vom ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen, Ihr Angebot unter den Bedingungen anzunehmen, die wir im Verhandlungs-  
verfahren festgestellt haben. Der Auftrag kann allerdings erst nach Ablauf der in § 101a GWB 2009  
genannten Frist erteilt werden, d. h. ab dem ...

Wir bitten bis dahin um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen